

Falko Kruse

NS-Prozesse und Restauration

Zur justitiellen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik

Am 12. März 1963 erhielten die Strafrechtler der deutschen Universitäten einen Brief zu den Prozessen gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher, in dem es hieß, »... der Deutsche Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit beobachtet seit einiger Zeit mit zunehmender Besorgnis, daß von den Schwurgerichten der Bundesrepublik Massenmorde und Gewaltverbrechen aus nationalsozialistischer Zeit (Konzentrationslager, Ghettos, Einsatzgruppen usw.) zum Teil – aber doch schon einer gewissen Häufung – anders behandelt werden als Mordfälle sonst ... Bereits jetzt werden selbst solche Fälle der Beteiligung am Massenmord, die mit einem erheblichen Maß an Aktivität, Eigen-Initiative und Entscheidungsfreiheit des Angeklagten verbunden sind, mit Mindeststrafen für ›Beihilfe zum Mord‹ bedacht, die in den Augen der Allgemeinheit die Mitwirkung am Massenmord zu einem Delikt von der Größenordnung etwa des schweren Diebstahls oder der gewerbsmäßigen Hehlerei herabmindern.«¹ Diese aus einem starken Unbehagen entstandene Aufforderung an die deutsche Strafrechtswissenschaft, die verschobenen Maßstäbe wieder zurechtzurücken, blieb nicht das einzige Dokument, das sich kritisch mit der »Bewältigung der Vergangenheit« auseinandersetzte. Am 13. März 1963 trat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit einer Denkschrift zu den NS-Verbrecherprozessen an die Öffentlichkeit, in der es u. a. heißt: »Wir wollen nicht verschweigen, daß uns im Rückblick auf einige Urteile bereits zum Abschluß gekommener Verfahren der letzten Zeit ... die Frage begegnet, ob nicht ein Mißverhältnis zwischen einigen Urteilen über Verbrechen aus der NS-Zeit und Urteilen über Verbrechen aus unseren Tagen besteht.«²

Auf einem anderen Problempunkt der NS-Prozesse, die Ungleichbehandlung der NS-Täter, weist Kempner hin: »Die bisher erkannten Strafen sind oft als zu milde kritisiert worden. Schwerwiegender ist es, daß hohe SS-Chargen im Durchschnitt mildere Strafen erhielten als SS-Mannschaften in unteren Rängen.«³

Der immer stärker werdenden Kritik an der justitiellen Behandlung der NS-Gewaltverbrechen, die sich auch in den verschiedensten Zeitungen und Zeitschriften niederschlägt, stellt sich 1966 auch der 46. Deutsche Juristentag. »Die Verfolgung und richterliche Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen ist Gegenstand lebhafter Erörterungen in der Öffentlichkeit. Eine Reihe von Urteilen hat Kritik hervorgerufen und die Besorgnis erweckt, die Ahndung solcher Verbrechen werde ihrem Unrechtsgehalt nicht gerecht«⁴, heißt es einleitend zu den vom

1 Abgedruckt bei R. Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht. Stuttgart, Berlin 1964, S. 346 f.

2 Abgedruckt bei R. Henkys, a. a. O., S. 340.

3 R. M. W. Kempner, SS im Kreuzverhör. München 1964, S. 9.

4 Ständige Deputation des deutschen Juristentages (Hrsg.), Probleme der Verfolgung und Ahndung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages, Bd. II, Teil C. München, Berlin 1967, S. 7).

Juristentag veröffentlichten Unterlagen. In einer Entschließung wird erklärt: »Die Kommission hat mit Besorgnis von Urteilen Kenntnis genommen, in denen NS-Gewaltverbrechen nach den in den Urteilen getroffenen Feststellungen mit auffallend niedrigen Strafen geahndet worden sind . . . Der Kommission erscheint es notwendig, die rationalen und irrationalen Gründe für eine mitunter zu milde Straf- und Einstellungspraxis aufzuhellen.«⁵

Wenn den Problemen der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen bisher nachgegangen wurde, dann geschah dies fast ausschließlich unter rechtswissenschaftlichen (z. B. die strafrechtlich-kriminologische Untersuchung von Jäger⁶, die Dissertationen von Hirsch⁷, Oppitz⁸ und Ducklau⁹), journalistischen (Henkys) und zeitgeschichtlichen (Dissertation von Kröger¹⁰) Gesichtspunkten, nicht aber mit historisch-gesellschaftlichen Fragestellungen.

Eine derartige Untersuchungsweise geht davon aus, daß weder die Rechtsordnung noch die Anwendung des Normensystems durch die Justiz verstanden werden kann als neutrale Größe, die aus sich selbst heraus zureichend analysierbar wäre.¹¹ Das Unbehagen an der Justiz, das bei der Behandlung von NS-Gewaltverbrechen durch die bundesdeutsche Rechtsprechung festgestellt worden ist, wird nicht isoliert von gesellschaftlichen Bezügen betrachtet, etwa als ein atomisiertes Justizproblem. Vielmehr wird die justitielle »Bewältigung« des Faschismus als ein spezifisches Moment der historisch-gesellschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik interpretiert.

Die Problempunkte der Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen werden anhand von zwei vor westdeutschen Gerichten verhandelten Tatkomplexen untersucht. Ausgewählt wurden die Verfahren in KZ-Verbrechen und Einsatzgruppenverbrechen. Sie sollen dahingehend befragt werden, ob sich eine zu milde Bestrafung und eine Ungleichbehandlung der NS-Täter nachweisen läßt, welche juristischen und außerjuristischen Faktoren dafür bestimmend sein könnten und wie die beobachteten Problempunkte der justitiellen Behandlung von NS-Gewaltverbrechen vor dem gesellschaftlichen Hintergrund erklärbar sind.¹²

Versucht wird – wie Abendroth es formulierte – die »erforderliche Kritik an einzelnen Urteilen unserer Rechtsprechung mit systematischer Erfassung der durchschnittlichen Tendenzen dieser Rechtsprechung . . .«¹³ zu verbinden.

⁵ Ebenda, S. 8–10.

⁶ H. Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität. Olten u. Freiburg i. Br. 1967; vgl. auch: ders., Strafrecht und nationalsozialistische Gewaltverbrechen (KJ 1, 1968, S. 143–157).

⁷ G. E. Hirsch, Die Strafzumessung bei nationalsozialistischen Gewalt- und Kriegsverbrechen. Dargestellt und überprüft an Hand von 430 erstinstanzlichen unveröffentlichten Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1945 bis 1969. Diss. jur. Erlangen-Nürnberg 1973.

⁸ U.-D. Oppitz, Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen. Dargestellt an Hand von 319 rechtskräftigen Urteilen deutscher Gerichte aus der Zeit von 1946–1965. Ulm 1976.

⁹ V. Ducklau, Die Befehlsproblematik bei NS-Tötungsverbrechen. Eine Untersuchung anhand von 900 Urteilen deutscher Gerichte von 1945 bis 1965. Diss. jur. Freiburg i. Br. 1976.

¹⁰ U. Kröger, Die Ahndung von NS-Verbrechen vor westdeutschen Gerichten und ihre Rezeption in der deutschen Öffentlichkeit 1958 bis 1965 unter besonderer Berücksichtigung von »Spiegel«, »Stern«, »Zeit«, »SZ«, »FAZ«, »Welt«, »Bild«, »Hamburger Abendblatt«, »NZ« und »Neuem Deutschland«. Diss. phil. Hamburg 1973.

¹¹ Vgl. W. Abendroth, Die Justiz in der Bundesrepublik, in: ders., Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik, hrsg. von J. Perels. Frankfurt a. M., Köln 1975, S. 155.

¹² In einem weiteren Aufsatz, der in einem der nächsten Hefte abgedruckt wird, folgt eine Analyse ausgewählter Urteile. Sie soll exemplarisch aufzeigen, wie mit Hilfe des juristischen Instrumentariums von Teilnahmetheorie und Strafzumessungslehre milde Urteile gegen NS-Gewaltverbrecher legitimiert worden sind.

¹³ W. Abendroth, Die Justiz in der Bundesrepublik, a. a. O., S. 158.

Die größten Teilkomplexe innerhalb des Gesamtkomplexes der NS-Gewaltverbrechen stellen die Ermordung von Millionen von Menschen in den Konzentrations- und Vernichtungslagern sowie die systematischen Massenexekutionen dar, die Einsatzgruppen in Osteuropa durchführten.

1.1 Verbrechen in Konzentrationslagern und Vernichtungslagern

Als Vorläufer der KZ entstanden bereits in den ersten Monaten des Jahres 1933 sogenannte Schutzhaftlager. Sie dienten zunächst dazu, »alle aus politischen oder sonstigen Gründen Unerwünschten aus der Gesellschaft auszuschalten und gleichzeitig durch die bloße Existenz der KL auf die Bevölkerung einen Druck auszuüben«.¹⁴ Im Verlauf des Krieges trat der politische Zweck der KZ jedoch in den Hintergrund. Sie dienten nunmehr in erster Linie dazu, sicherzustellen, daß der unermessliche Bedarf des NS-Staates an Arbeitssklaven jederzeit gedeckt werden konnte. Als die Anzahl deutscher »Staatsfeinde«¹⁵ hierzu nicht mehr ausreichte, griff man auf die »minderwertige« Bevölkerung der besetzten Länder, insbesondere Osteuropas, zurück. Die Zahl der Lager und Häftlinge schwoll in den Kriegsjahren stark an.

Die Einlieferung von Menschen in ein KZ verfügte in der Regel das Gestapo-Amt im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) durch sogenannte Schutzhaftbefehle. Die KZ-Haft beruhte damit weder auf Gerichtsurteilen noch auf gesetzlichen Bestimmungen. Ob, wann und in welchem Zustand sie das Lager je wieder verlassen würden, war den Häftlingen nicht bekannt.

Die Todesquote der Häftlinge in den KZ war außerordentlich hoch. »Das Gesamtsystem war darauf abgestimmt, einen Teil der Häftlinge durch Hunger, Krankheiten und Arbeitsschinderei sterben zu lassen, die Gesamtheit der Insassen aller Menschenwürde zu berauben...«¹⁶ Daneben wurden durch eine Unzahl gezielter Handlungen Häftlinge einzeln oder gruppenweise ermordet, »und zwar handelte es sich dabei sowohl um offizielle, vom Reichssicherheitshauptamt oder der Lagerführung angeordnete Tötungen wie auch um individuelle, der eigenen Initiative von SS-Leuten aller Ränge entsprungene Morde«.¹⁷

Weder die Zahl der KZ noch die der Opfer noch die der Bewachungs- und Stammmannschaften läßt sich heute mit Sicherheit feststellen. Es wird geschätzt, daß insgesamt fast 1,6 Millionen Menschen in die KZ eingeliefert worden sind.¹⁸ Überlebt haben weniger als 500 000.¹⁹

Neben den beschriebenen, über das gesamte Reichsgebiet verstreuten KZ wurden seit 1941 auf dem Territorium des sogenannten Generalgouvernements weitere Lager eingerichtet, die allein dem Zweck der Judenvernichtung dienten: Chelmno (Kulmhof), Belzec, Sobibor und Treblinka.²⁰ Von diesen vier Vernichtungslagern

¹⁴ R. Henkys, a. a. O., S. 43 – KL = KZ.

¹⁵ Abgesehen von politischen wurden sehr bald auch kriminelle Häftlinge (nach Verbüßung ihrer Straftat) in die Lager eingewiesen, dazu »Asoziale«, Zeugen Jehovas, Zigeuner, »Rassenschänder«, Homosexuelle.

¹⁶ R. Henkys, a. a. O., S. 47.

¹⁷ Ebenda, S. 47.

¹⁸ Vgl. E. Kogon, *Der SS-Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager*. München 1974 (Neuauf-
lage), S. 158.

¹⁹ Vgl. R. Henkys, a. a. O., S. 46.

²⁰ Einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Vernichtungslager stellt das soeben erschienene Buch von

unterscheiden sich zwei weitere, Auschwitz und Lublin-Majdanek. »Diese Lager waren sowohl KZ im üblichen Sinne des Begriffs (nicht nur Juden-Lager) mit dem im weiteren Verlauf der Kriegszeit wesentlichen Zweck der Ausbeutung der Häftlingsarbeitskraft, wie auch – zu einem späteren Zeitpunkt – Vernichtungslager.«²¹ Die Methode für die spätere Massenvernichtung der Menschen durch Gas war seit Anfang 1940 bei der Tötung von Anstaltspfleglingen erprobt worden.²² Entsprechend den hierbei gewonnenen Erfahrungen entstand die perfekte Mordmaschinerie der Vernichtungslager. Während in den übrigen Lagern feste Gebäude mit Gaskammern errichtet wurden, verwendete man in Chelmno die auch von den Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD benutzten Gaswagen, die nach demselben Prinzip wie die Gaskammern funktionierten.

Der Tötungsvorgang lief in allen Vernichtungslagern ähnlich ab. Den Opfern wurde erklärt, sie kämen zum Arbeitseinsatz, mußten aber zuvor entlaust und gebadet werden. Sie hatten sich zu entkleiden, ihre Wertsachen abzugeben und wurden dann in die Gaskammern getrieben. Nach ihrer Ermordung wurden die Opfer in Massengräbern verscharrt. Seit 1942 benutzte man zur Beseitigung der Leichen Verbrennungsöfen.

Nach der Schließung der Lager Chelmno, Belzec, Sobibor und Treblinka im Laufe des Jahres 1943 suchte man die Spuren der Massenmorde zu beseitigen, indem man die jüdischen Arbeitshäftlinge umbrachte, die Lagereinrichtungen zerstörte und die in den Massengräbern verscharrten Leichen zum großen Teil exhumierte und verbrannte. Die Lager Majdanek und Auschwitz bestanden bis 1944 bzw. Anfang 1945 weiter.²³

Eine genaue Bilanz der in den beschriebenen Vernichtungslagern zwischen 1941 und 1944 getöteten Juden vorzulegen, ist nicht möglich. Die von den Gerichten in Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher angenommenen Zahlen stellen nur eine unangreifbare Mindestzahl der Opfer dar, während die wirkliche Anzahl der Ermordeten wesentlich höher liegt. Kogon schätzt die Gesamtzahl der in die Vernichtungslager eingelieferten und ermordeten Juden auf etwa 5,6 Millionen.²⁴ Nach der Zahl der Opfer forderten Auschwitz und Treblinka mit Sicherheit die meisten Toten.²⁵

1.2 Verbrechen der Einsatzgruppen

Mobile Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD waren bereits seit 1938 beim »Anschluß« Österreichs an Deutschland und bei der Besetzung des Sudetenlandes und des späteren »Protektorats Böhmen und Mähren« eingesetzt worden. Eine besondere Bedeutung erlangten jedoch erst die während des Überfalls auf Polen den kämpfenden Truppen unmittelbar folgenden mobilen Einsatzgruppen, die sich nach der Besetzung des Landes zu ortsfesten Staatspolizei(leit)stellen (in den eingegli-

A. Rückerl dar, das neben Hinweisen zum Gang der Ermittlungen eine Auswahl von Urteilen als zeitgeschichtlichen Dokumenten enthält: A. Rückerl (Hrsg.), *Nationalsozialistische Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse*. Belzec, Sobibor, Treblinka, Chelmno. München 1977.

21 I. Arndt, W. Scheffler, *Organisierter Massenmord an Juden in nationalsozialistischen Vernichtungslagern. Ein Beitrag zur Richtigstellung apologetischer Literatur* (Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 24, 1976, S. 128).

22 Vgl. ebenda, S. 112 ff.

23 Vgl. ebenda, S. 116 ff.

24 Vgl. Kogon, a. a. O., S. 157 f.

25 Vgl. I. Arndt, W. Scheffler, a. a. O., S. 134 f.

derten Gebieten) bzw. zu den Dienststellen der Kommandeure der Sicherheitspolizei (im sog. Generalgouvernement) umbildeten.²⁶

Diese sechs Einsatzgruppen, unterteilt in 14 Einsatzkommandos, »... hatten anscheinend sowohl allgemeine als auch spezielle Terrorbefehle, die sich in erster Linie gegen die polnischen Intelligenz- und Führungskreise richteten, nicht aber den Auftrag zur vollständigen Judenausrottung eingeschlossen haben dürften, wie er später an die entsprechenden Formationen beim Rußlandfeldzug erging.«²⁷ Bei der Ausübung dieser Befehle wurden die Einsatzgruppen und -kommandos vielfach durch Einheiten des »Selbstschutzes« unterstützt, einer milizähnlichen Organisation, die sich aus »Volksdeutschen« zusammensetzte und von »reichsdeutschen« SS-Führern geleitet wurde.

Da sich die Tätigkeit der Einsatzgruppen für die nationalsozialistischen Machthaber als sehr nützlich bei der Durchsetzung ihrer verbrecherischen politischen Ziele erwiesen hatte, wurden vor Beginn des Einmarsches in die UdSSR im Frühjahr 1941 wiederum vier Einsatzgruppen (A, B, C, D) mit jeweils vier bis fünf Einsatz- bzw. Sonderkommandos aufgestellt, denen nach dem Überfall Einheiten der Ordnungspolizei und der Waffen-SS zugeteilt wurden. Jede dieser Einsatzgruppen war zwischen 800 und 1200 Mann stark; den einzelnen Einsatzkommandos gehörten somit etwa 120 bis 150 Personen an. Die Offiziere kamen aus der Gestapo, dem SD und der SS. Die Mannschaften entstammten denselben Organisationen sowie der Ordnungspolizei und der Waffen-SS.²⁸

Während der Aufstellung setzte man die Angehörigen der Einsatzgruppen über ihren »Sonderauftrag« nicht in Kenntnis. »Erst wenige Tage vor Beginn des Rußlandfeldzuges wurde den Führern der Einsatzgruppen und Einsatz- bzw. Sonderkommandos ... im Rahmen der Einweisung in die in dem bevorstehenden Feldzug zu übernehmenden Aufgaben die Mitteilung gemacht, daß in dem Arbeitsraum der Einsatzgruppen im russischen Territorium die Juden zu liquidieren seien, ebenso wie die politischen Kommissare der Sowjets« ...²⁹

Nähere Einzelheiten über den Umfang des »Sonderauftrages« sind weder schriftlich noch mündlich ergangen, lassen sich aber aus späteren Einsatzbefehlen und den dazu erlassenen Richtlinien schließen. Danach sollten folgende Personen ausgesondert und exekutiert werden: »Alle bedeutenden Funktionäre des Staates und der Partei, insbesondere Berufsrevolutionäre, Funktionäre der Komintern, alle maßgebenden Parteifunktionäre der KPdSU ... , alle Volkskommissare und ihre Stellvertreter, alle ehemaligen Politkommissare in der Roten Armee, die leitenden Persönlichkeiten der Zentral- und Mittelinstanzen bei den staatlichen Behörden, die führenden Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens; die sowjetrussischen Intelligenzler, alle Juden sowie alle Personen, die als Aufwiegler oder fanatische Kommunisten festgestellt werden konnten.«³⁰

Die Unterführer und Mannschaften der Einsatzgruppen erfuhren meist erst auf dem Marsch in die Einsatzgebiete oder kurz vor der ersten Exekution von ihrer Aufgabe. Die Massenhinrichtungen wurden im allgemeinen in Zusammenarbeit mit den örtlich zuständigen Wehrmachtseinheiten oder der einheimischen Miliz vorbereitet und liefen folgendermaßen ab: Die Opfer wurden mit Hilfe von Dolmetschern oder

²⁶ Vgl. Henkys, a. a. O., S. 79.

²⁷ Ebenda, S. 79.

²⁸ Vgl. K. Sauer, Die Verbrechen der Waffen-SS. Eine Dokumentation der VVN-Bund der Antifaschisten. Frankfurt/Main 1977, S. 37.

²⁹ A. Streim, Zum Beispiel: Die Verbrechen der Einsatzgruppen in der Sowjetunion; in: A. Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse. Karlsruhe 1972, S. 70.

aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung ermittelt. Jüdische Bürger lockte man unter dem Vorwand der Umsiedlung zu Sammelplätzen oder bildete Gettos, um eine lückenlose Erfassung zu ermöglichen. »Von den Sammelplätzen trieb oder fuhr man die Opfer zu den Exekutionsorten, wo bereits die Gruben ausgehoben worden waren oder aber die Opfer die Gruben erst ausheben mußten. Die Juden hatten sodann ihre Wertgegenstände abzuliefern und sich zu entkleiden. Die Exekutionen wurden zunächst auf »militärische« Weise durchgeführt, d. h. die Opfer hatten sich vor den Gruben aufzustellen oder hinzuknien und wurden dann auf den Feuerbefehl eines SS-Führers durch ein Exekutionskommando erschossen.«³¹ Als die Zahl der Ermordungen immer mehr zunahm, mußten die Opfer in die Grube steigen und sich auf die Leichen der zuvor Erschossenen legen. Sie wurden dann vom Grubenrand aus mit Maschinenpistolen getötet.

Um die Massentötungen zu beschleunigen und das exekutierende SS- und Polizeipersonal von dem extremen psychischen Druck zu entlasten, führte man im Dezember 1941 daneben die Tötung mit Hilfe von Gaswagen ein.³² Aufgrund erhalten gebliebener Dokumente steht fest, daß insgesamt etwa 30 solcher Gaswagen benutzt worden sind.³³ Über die »Leistungsfähigkeit« der Wagen gibt ein (als »Geheime Reichssache« deklartierter) Aktenvermerk des RSHA vom 5. 6. 1942 Aufschluß: »In knapp 6 Monaten haben drei eingesetzte Wagen 97 000 verarbeitet . . ., ohne daß Mängel an den Fahrzeugen auftraten.«³⁴

Später, vermutlich schon seit Januar 1942, versuchte man wie in den Vernichtungslagern auch hier, die Spuren der Verbrechen durch Verbrennen der Leichen aus den Massengräbern zu verwischen.³⁵

Nach den »Ereignismeldungen«, die aus den Berichten der Einsatzgruppen zusammengestellt wurden, betrug die Zahl der Opfer vom Sommer 1941 bis April 1942 bei Einsatzgruppe A rund 250 000, bei Einsatzgruppe B rund 70 000, bei Einsatzgruppe C rund 150 000 und bei Einsatzgruppe D rund 90 000.³⁶ Somit haben etwa 3000 Männer der vier Einsatzgruppen allein in dem genannten Zeitraum zusammen weit über eine halbe Million »potentielle Gegner« des faschistischen Staates ermordet.

2. ZUM GESELLSCHAFTLICHEN HINTERGRUND DER JUSTITIELLEN BEHANDLUNG VON NS-GEWALTVERBRECHEN

Der Bruch der alliierten Kriegskoalition bald nach dem Sieg über den deutschen Faschismus veränderte die politische Situation des besetzten Deutschlands und führte im Zeichen des Kalten Krieges zu einer gewandelten Politik der Westalliierten gegenüber ihren Besatzungszonen. In einem Wechsel aus der Passivrolle als besetztes Land in die politische Aktivrolle im Kalten Krieg entstand die Bundesrepublik, die sich auf eine mittlerweile restaurierte kapitalistische Ordnung gründete.³⁷ Inzwischen westintegriert, betrieb die Bundesregierung in einer Zeit gefährli-

³⁰ Ebenda, S. 71.

³¹ A. Streim, a. a. O., S. 72.

³² Vgl. auch Abschnitt 1.1.

³³ Vgl. I. Arndt, W. Scheffler, a. a. O., S. 114 f.

³⁴ Ebenda, S. 116; der Aktenvermerk ist als Faksimile vollständig abgedruckt bei A. Rückerl, NS-Prozesse, a. a. O., S. 209 ff.

³⁵ Vgl. A. Streim, a. a. O., S. 77 f.

³⁶ Vgl. Bundesjustizministerium (Hrsg.), Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945. Bonn 1964, S. 25.

³⁷ Zu den Entstehungsbedingungen der BRD vgl. E.-U. Huster u. a., Determinanten der westdeutschen Restauration 1945–1949. Frankfurt a. M. 1972.

cher Ost-West-Spannung die Remilitarisierung.³⁸ Vor diesem – das gesellschaftliche Klima der Bundesrepublik bestimmenden – außen- und innenpolitischen Hintergrund setzte nach 1945 die Verarbeitung des Faschismus und als Teil dieses Prozesses die Verfolgung der NS-Gewaltverbrechen ein.

115

2.1 Die Kriegsverbrecherfrage als Aspekt der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus

2.1.1 Wiederbewaffnung und Kriegsverbrechen

Im Zuge der Bestrebungen der Bundesrepublik, im Rahmen eines westlichen Bündnisses einen eigenen Verteidigungsbeitrag zu leisten und die Wiederbewaffnung einzuleiten, wurde bereits im Jahre 1950 die Möglichkeit gesehen, als Konzession an die Remilitarisierung die Freilassung der von den Alliierten verurteilten Kriegsverbrecher zu erlangen. In einer von Bundeskanzler Adenauer in Auftrag gegebenen Denkschrift vom August 1950 stellte der frühere Generalleutnant Dr. Hans Speidel fest, daß »... die Begnadigung der Kriegsverbrecher und die Beendigung der Diffamierung der deutschen Soldaten Voraussetzung eines jeden militärischen Beitrages (sei)«.^{39, 40}

Bereits im Januar 1951, als Entmilitarisierung und Entnazifizierung nicht mehr die politischen Ziele der Westalliierten waren, setzten Speidel und der ehemalige General Heusinger als die einflußreichen Wortführer des ehemaligen deutschen Offizierskorps beim neuen NATO-Oberbefehlshaber in Europa, General Eisenhower, eine öffentliche Ehrenerklärung für die deutschen Offiziere des 2. Weltkriegs durch. In einem nicht veröffentlichten Text, der unter der Hand verbreitet wurde, erreichten sie sogar eine Entschuldigung für frühere negative, die Wehrmacht mit dem Nationalsozialismus identifizierende Äußerungen des amerikanischen Generals.⁴¹

Die Initiativen von Speidel und Heusinger als den militärischen Sachverständigen der Bundesregierung richteten sich Ende Januar 1951 auf die von den Alliierten verurteilten Kriegsverbrecher. Diese waren nach alliierterem Recht bestraft worden, weil sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit⁴² oder Kriegsverbrechen⁴³ begangen hatten. Bei den Verurteilungen – die in bestimmten Kreisen als »Siegerjustiz«

³⁸ Zu den Voraussetzungen und innenpolitischen Entscheidungsprozessen der Wiederbewaffnung vgl. A. Baring, Außenpolitik in Adenauers Kanzlerdemokratie. Westdeutsche Innenpolitik im Zeichen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft. 2 Bände. München 1971.

³⁹ A. Baring, a. a. O., Band 1, S. 152.

⁴⁰ Aus welchen Positionen heraus die Bundesregierung über das Bundespresseamt versuchte, im Zusammenhang mit der Wiederbewaffnung die Diskussion der Kriegsverbrecherfrage zu beeinflussen, könnte eine Untersuchung der in der Deutschen Soldatenzeitung veröffentlichten Artikel zu diesem Problemkreis ergeben. Diese Zeitung erhielt nach A. Baring Anfang der fünfziger Jahre aufgrund eines sogenannten Förderungsvertrages monatlich 11 000 DM. Insgesamt sollen die Zuwendungen eine Höhe von 265 000 DM erreicht haben. Das Bundespresseamt bemühte sich durch sein Wehrreferat erfolgreich, aufgrund dieser Abhängigkeit Inhalt und Personalpolitik der DSZ zu beeinflussen. Auf seinen Vorschlag hin wurde ein neuer Chefredakteur berufen. Vgl. A. Baring, a. a. O., Band 1, S. 92, besonders Anm. 45.

⁴¹ Vgl. A. Baring, a. a. O., Bd. 1, S. 177 f., und K. von Schubert, Wiederbewaffnung und Westintegration. Die innere Auseinandersetzung um die militärische und außenpolitische Orientierung der Bundesrepublik 1950–1952. Stuttgart 1970, S. 82 f.

⁴² Z. B. Mord, Ausrottung, Versklavung und andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen, vgl. den Text des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 bei T. Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich 1951, S. 145 ff.

⁴³ Hierbei handelt es sich um Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche, vgl. den Text bei Taylor.

diffamiert wurden – darf nicht außer acht gelassen werden, »daß die materiell-rechtliche Grundlage dieser Rechtsprechung ganz unzweifelhaft auch nach innerstaatlich deutschem Recht durchaus richtig und rechtmäßig gewesen ist.«⁴⁴ Sämtliche Straftaten waren ebenfalls nach dem zur Tatzeit geltenden deutschen Strafgesetz als Mord, Totschlag, Körperverletzung, Freiheitsberaubung etc. mit Strafe bedroht.⁴⁵

In einer »makabren nächtlichen Zusammenkunft« (Baring) mit zwei Besatzungsoffizieren versuchten Speidel und Heusinger, den amerikanischen Hochkommissar zu einem generellen Gnadenerweis der Kriegsverbrecher zu bewegen. Einer der an dem Gespräch Beteiligten, Charles W. Thayer, berichtete später über die Episode als eine der unheimlichsten in seiner diplomatischen Laufbahn: »Erst als sie ihre schweren Wintermäntel abgelegt hatten, erkannte ich in ihnen Heusinger und Speidel. Düster bestätigten sie . . . : wenn die Landsberger Verurteilten gehängt werden sollten, blieb das deutsche Verteidigungsbündnis gegen den Osten eine Illusion.

Wir wiesen darauf hin, daß einige der Verurteilten solcher Verbrechen schuldig befunden waren, daß jedes deutsche Gericht sie ohne weiteres gehängt hätte. Wenn das Verbrechen straffrei ausging, welche Sicherheit gab es dann gegen eine Wiederkehr solcher Barbarei in einem neuen Krieg? Überdies war zu bedenken, daß die Reaktion der öffentlichen Meinung in Amerika im Fall, daß McCloy in einer mitleidigen Anwendung alle begnadigte, mehr zu fürchten sein könnte als selbst die gräßlichen Folgen, die im umgekehrten Fall nach Meinung unserer Besucher in Deutschland eintreten würden.

Es stünde etwas Größeres auf dem Spiel, war ihre Antwort . . . Niemand könnte leugnen, daß die Verbrechen Deutschlands, auch aus der Zeit vor dem Kriege, gegenüber Juden und Slawen ungeheuer waren, aber um das Volk dazu zu bringen, diese Schuld anzuerkennen und zu bereuen, müßten wir das Recht durch Gnade mildern. »Gnade vor Recht«, plädierte mein deutscher Freund verzweifelt. »Die Gnade ist die Würze des Rechts« und »Tue recht, aber vergiß nicht die Gnade!«.⁴⁶ Tatsächlich war dieser Aktion Heusingers und Speidels kein unmittelbarer Erfolg beschieden, da McCloy seine Entscheidung über das Ausmaß der Begnadigung bereits getroffen hatte.⁴⁷

2.1.2 Die Haltung des deutschen Bundestages 1952

Der innere Zusammenhang zwischen der Wiederbewaffnung und der Kriegsverbrecheramnestie trat mit großer Eindringlichkeit in der Bundestagssitzung vom 17. 9. 1952 über die Große Anfrage der zu den Koalitionsparteien zählenden Fraktion der Deutschen Partei zur »Lösung der »Kriegsverbrecher«-Frage« hervor, auch wenn die Vertreter der CDU/CSU und der SPD den Eindruck eines Junktims zwischen Wiederbewaffnung und Kriegsverbrecheramnestie zu vermeiden suchten.

⁴⁴ So der Strafrechtler Prof. Noll in einem »Kolloquium über die Bedeutung der Nürnberger Prozesse für die NS-Verbrecherprozesse«, Protokoll abgedruckt in: P. Schneider, H. J. Meyer (Hrsg.), *Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse. Gemeinschaftsvorlesung des studium generale Wintersemester 1966/67*. Mainz 1968, S. 9.

⁴⁵ Lediglich mit dem Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden schufen die Alliierten u. U. neues Recht: Der Angriffskrieg war nach dem Briand-Kellog-Pakt (1928), den das Deutsche Reich mitunterzeichnet hatte, rechtswidrig, mangels einer Strafandrohung aber offenbar nicht strafbar. Vgl. Prof. Noll, ebenda, S. 12 f. – Von 199 Angeklagten verurteilten die Alliierten einen einzigen ausschließlich nach dem genannten Tatbestand: Rudolf Heß.

⁴⁶ Ch. W. Thayer, *Die unruhigen Deutschen*. Bern, Stuttgart, Wien 1958, S. 252.

⁴⁷ Wie sich der Amnestieentscheid des amerikanischen Hochkommissars vom 31. 1. 1951 z. B. auf die im Einsatzgruppenprozeß am 10. 4. 1948 verurteilten Täter auswirkte, soll an späterer Stelle dokumentiert werden – siehe Seite 119 f.

In der Einleitung der Anfrage heißt es: »Eine den Geboten der Gerechtigkeit und der politischen Vernunft gemäße Lösung der Frage der sogenannten ›Kriegsverbrecher‹ ist eine Voraussetzung für die Möglichkeit einer ehrenhaften Zustimmung zu einem deutschen Verteidigungsbeitrag.«⁴⁸

Zur Begründung der Anfrage führte der damalige Staatssekretär und spätere Bundesminister Dr. von Merkatz aus: Die stärksten Waffen »in der Auseinandersetzung mit dem Geist der östlichen Herrschaftsansprüche« seien »die uns in Europa und in der freien Welt vereinigenden Ideen der Demokratie, der Menschlichkeit und der Ritterlichkeit . . .« Daher solle man entsprechend diesen » . . . überkommenen Prinzipien einen Schlußstrich unter eine furchtbare Vergangenheit ziehen und soviel wie möglich jener noch sieben Jahre nach Waffenruhe in den Gefängnissen festgehaltenen deutschen Soldaten in Freiheit setzen . . .« So gerüstet könne » . . . eine geistige und moralische Abwehrfront gegenüber der Bedrohung der Menschlichkeit durch die Willkür der totalitären Systeme«⁴⁹ gebildet werden.

Die mangelnde Bereitschaft, in der Situation des Kalten Krieges mit der Vergangenheit abzurechnen, dokumentieren auch die übrigen Parteisprecher recht deutlich. Der FDP-Abgeordnete Dr. Mende weist darauf hin, »daß auch die andere Seite in vielen Fällen das tat, was man der deutschen Seite zum Vorwurf macht, und . . . sieben Jahre danach scheint doch nun Gelegenheit zu sein, einen Schlußstrich zu ziehen. Wir wollen nicht nach dem Prinzip ›tu quoque‹ aufrechnen. Wir wollen den Blick nach vorn tun; aber wir müssen erwarten, daß auch die andere Seite den gleichen guten Willen hat . . . Bei jeder Amnestie und bei jeder allgemeinen Bereinigung trifft natürlich die Wohltat des Gesetzes auch Unwürdige; aber mir scheint, es ist besser, einige Unwürdige freizulassen, als einen großen Teil Unschuldiger festzuhalten.«⁵⁰ Der CDU-Abgeordnete und frühere Verteidiger im Nürnberger IG-Farben-Prozeß (1948)⁵¹, Prof. Dr. Wahl, wendet in seinem Beitrag eine bis heute immer wieder benutzte Entschuldigungsformel für NS-Täter an, die sich Gerichte, Regierungsvertreter, Parlamentarier und Verteidiger häufig zu eigen gemacht haben: »(Der) äußere Erfolg aller Widerstandsbemühungen gegenüber diesem mächtigen System (war) von Anfang an sehr gering und deshalb (entscheidet) über die Strafwürdigkeit des einzelnen letztlich nur seine innere Gesinnung . . . Der einzelne kann die Verbrechen, an denen er mitwirken soll, durch eigenes Wohlverhalten gar nicht verhindern, während sonst im Strafrecht das Abstandnehmen des einzelnen Verbrechens von seinem Vorhaben auch einen günstigen Erfolg herbeiführt. Aber hier tritt an die Stelle des Widersetzlichen, dem es gelingt, sich der Erfüllung des Gesetzes zu entziehen, sofort ein anderer als willfähiges Werkzeug. Dadurch hat der einzelne das Gefühl, daß sein Anteil an dem Geschehen eigentlich bedeutungslos ist. Man erlebt die Gewalt eines übermächtigen Staatsapparates, den der einzelne in seiner Ohnmacht wie ein über ihn gekommenes unentrinnbares Verhängnis empfindet.«⁵²

Daß auf deutscher Seite kein großes Interesse bestand an der Ahndung der nationalsozialistischen Massenverbrechen, beweist auch der Vertreter der SPD, der Abgeordnete Merten, der in der Diffamierung der Nürnberger Prozesse besonders

⁴⁸ Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Bonn 1952, Drucksache 3477.

⁴⁹ Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode. Stenographische Berichte, Bd. 13. Bonn 1952, S. 10 493 f.

⁵⁰ Ebenda, S. 10 502 f.

⁵¹ Vgl. Lebenslauf in: Kürschners Volkshandbuch Deutscher Bundestag. 2. Wahlperiode. Darmstadt 1954, S. 416.

⁵² Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode. Stenographische Berichte, a. a. O., S. 10 496 f.

deutliche Worte findet: »... das ist selbst einem juristischen Laien klar, daß die Prozesse, deren Opfer diese Männer wurden, nicht dem Vollzug der Gerechtigkeit gedient haben, sondern daß sie politische Prozesse mit einem ad hoc geschaffenen Recht gewesen sind. Sie dienten der Ausübung politischer Macht und politischer Gewalt... Man glaubte, mit Hilfe der Macht aus Unschuldigen Schuldige machen zu können... Wir müssen Schluß machen mit jeder Diskriminierung von Deutschen auch vor dem Gesetz, Schluß mit der Rechtspraxis, deren Grundlagen von dem Willen zur Rache und zur Vergeltung diktiert worden sind.«⁵³

Die Sitzung vom 17. 9. 1952 macht deutlich, daß es im Bundestag darum ging, die Vergangenheit derart zu bewältigen, daß – den Blick nach vorn gerichtet – über die nationalsozialistischen Gewalttaten der Schleier des Vergessens gebreitet wird. Ein ernsthafter Vorschlag z. B. seitens des Bundestages an die Alliierten, die in Nürnberg geführten Prozesse von deutscher Seite wiederaufzunehmen und nach deutschem Recht zu ahnden, wäre sicher angemessener gewesen. Die Aussprache hat zweifellos ihre Wirkung auf die deutsche Justiz, die zu der Zeit seit 7 Jahren NS-Gewaltverbrechen zu verfolgen hatte, nicht verfehlt.

Auf einen anderen Aspekt, nämlich die Verwendung des Begriffs Kriegsverbrechen, soll hier noch hingewiesen werden. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, unterschieden die alliierten Gesetze im wesentlichen zwischen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, oder anders ausgedrückt: zwischen Verletzungen der Kriegsgesetze und -gebräuche und den spezifischen NS-Gewaltverbrechen, für die der Krieg der abschirmende, tarnende Vorhang war, hinter dem die Ausrottung der Juden, der polnischen Intelligenz ins Werk gesetzt werden konnte. Trotzdem bezeichneten auch die Alliierten die Verurteilten unterschiedslos als Kriegsverbrecher. Da den Kriegsverbrechen ein geringerer krimineller Stellenwert beigemessen wurde, konnte allzu leicht in der Öffentlichkeit – gestützt von interessierter Seite – der Eindruck entstehen, als übten die Alliierten in justizförmigen Verfahren »Siegerjustiz« als juristisch getarnte Rache aus. So wurden schnell aus Kriegsverbrechern sogenannte »Kriegsverbrecher« oder Kriegsverurteilte⁵⁴, die unter dieser Umschreibung selbst in den amtlichen Sprachgebrauch Eingang fanden.⁵⁵ Die Gelegenheit, in der Bundestagssitzung vom 17. 9. 1952 offen die deutschen Verbrechen anzusprechen und eine entschiedene Verurteilung zu fordern, ließen die Parteien ungenutzt.⁵⁶ Statt dessen behält man den verschleierte Begriff der Kriegsverbrechen bei. Für die – auch in späteren Jahren feststellbare – Unpopularität der deutschen strafrechtlichen Verfahren gegen NS-Täter ist aber gerade die Vorstellung, daß es sich hierbei immer noch um Kriegsverbrechen handelt, eine der Ursachen.⁵⁷

⁵³ Ebenda, S. 10 499 ff. – lt. Protokoll erhielt Merten mehrfach Zustimmung und Beifall von rechts.

⁵⁴ In der Bundestagssitzung vom 17. 9. 1952 äußert der Abgeordnete der Deutschen Partei, Ewers: »... ich bitte doch, das Wort »Kriegsverbrecher« allgemein zu vermeiden; es sind ja im wesentlichen keine Verbrecher, sondern unschuldig Verurteilte...« (Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode. Stenographische Berichte, a. a. O., S. 10 505).

⁵⁵ Im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung vom 15. 12. 1951 (Nr. 21, S. 163) findet sich eine Stellungnahme »Zur Frage der »Kriegsverbrecher«.

⁵⁶ Der Bundestag hätte an Überlegungen des Widerstandes anknüpfen können: So hat eine Gruppe des Kreisauer Kreises 1943 Grundsätze aufgestellt, wonach alle im deutschen Strafgesetzbuch indizierten Verbrechen zu verfolgen und alle politischen Vergehen in besonderen Verfahren zu ahnden sind. Vgl. P. Schneider, H. J. Meyer (Hrsg.), a. a. O., S. 10.

⁵⁷ Vgl. auch: A. Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse, a. a. O., S. 16.

Seit 1950 begannen die Alliierten »geradezu in einem Gnadenfieber«⁵⁸, die von ihnen verurteilten NS-Täter zu amnestieren. Von 1952 an erlangte die Bundesregierung ein Mitspracherecht. Sie konnte Vertreter in einen gemischten deutsch-alliierten Gnadenausschuß entsenden.⁵⁹

Wie stark der deutsche Einfluß auf die Gnadenentscheidungen war, macht Kempner deutlich. Nach seinem Bericht waren die *amerikanischen* Behörden, die an dem Gnadenausschuß zusammen mit Vertretern des deutschen Justizministeriums teilnahmen, *nicht* die Führenden. Es sei eine geschichtliche Tatsache, daß außerordentlicher Druck auf die amerikanische Seite ausgeübt worden ist. Dabei hatte eine Lobby aus interessierten Kreisen eine große Rolle gespielt. Diese Gnaden-Lobby argumentierte, daß man sich außer für die verurteilten Militärs auch für die Täter aus Einsatzkommandos einsetzen müsse. Das sei der Grund dafür – erklärt Kempner –, daß mehrere Dutzend notorische Mörder begnadigt worden sind.⁶⁰ In dem Bericht des Bundesjustizministers anläßlich der Verjährungsdebatte 1965 wird auf die Haltung der deutschen Vertreter in dem Gnadenausschuß nicht hingewiesen. Dort heißt es nur, daß die Westmächte von ihrem Gnadenrecht »... in sehr weitem Umfang Gebrauch gemacht (haben), und zwar ohne Rücksicht auf die Schwere der abgeurteilten Verbrechen und auf das Maß der persönlichen Schuld des einzelnen Verurteilten«.⁶¹

Wie sich die Gnadenpraxis im einzelnen ausgewirkt hat, soll am Beispiel der im Nürnberger Einsatzgruppenprozeß am 10. 4. 1948 vom amerikanischen Militärgerichtshof verurteilten NS-Täter dokumentiert werden⁶²:

Name ⁶³	Strafhöhe	Entscheidung des Hochkommissars am 31. 1. 1951 ⁶⁴	Entlassung nach erneutem Gnadenakt
Ohlendorf, O. ⁶⁵	Todesstrafe	bestätigt	
Jost, H.	lebenslänglich	10 Jahre	Dez. 1951
Naumann, E.	Todesstrafe	bestätigt	
Schulz, E.	20 Jahre	15 Jahre	Jan. 1954
Six, F.	20 Jahre	10 Jahre	Okt. 1952
Blobel, P.	Todesstrafe	bestätigt	
Blume, W.	Todesstrafe	25 Jahre	Jan. 1953
Sandberger, M.	Todesstrafe	lebenslänglich	Jan. 1953
Seibert, W.	Todesstrafe	15 Jahre	Mai 1954
Steimle, E.	Todesstrafe	20 Jahre	Juni 1954
Biberstein, E.	Todesstrafe	lebenslänglich	Mai 1958
Braune, W.	Todesstrafe	bestätigt	
Hänsch, W.	Todesstrafe	15 Jahre	Aug. 1955
Noßke, G.	lebenslänglich	10 Jahre	Dez. 1951
Ott, A.	Todesstrafe	lebenslänglich	Mai 1958
Klingelhöfer, W.	Todesstrafe	lebenslänglich	Dez. 1956
Fendler, L.	10 Jahre	8 Jahre	März 1951
Radetzky, W. von	20 Jahre	8 Jahre	Febr. 1951
Rühl, F.	10 Jahre	verbüßte Strafzeit	Febr. 1951
Shubert, H.	Todesstrafe	10 Jahre	Dez. 1951
Strauch, E.	Todesstrafe	an Belgien ausgeliefert	

⁵⁸ R. Kempner in: P. Schneider, H. J. Meyer (Hrsg.), a. a. O., S. 14.

⁵⁹ Befugnisse und Verfahren wurden später in Art. 6 des Überleitungsvertrages vom 30. 3. 1955 geregelt; vgl. Bundesgesetzblatt II, S. 405.

⁶⁰ Vgl. den Bericht von Kempner während des Kolloquiums über die Bedeutung der Nürnberger Prozesse, abgedruckt bei: P. Schneider, H. J. Meyer (Hrsg.), a. a. O., S. 14 f.

Bei der Beurteilung der westdeutschen Politik gegenüber den von alliierter Seite verurteilten Kriegs- bzw. NS-Gewaltverbrechern drängt sich der Eindruck auf, daß die Zeit des deutschen Faschismus sowie die Ahndung der faschistischen Verbrechen möglichst rasch verdrängt werden sollten zugunsten einer zügigen Formierung der Westzonen bzw. der Bundesrepublik als Bündnispartner im Rahmen des westlichen Lagers. Hierzu war es offenbar im Interesse der Herstellung einer geschlossenen »demokratischen« Gesinnung angesichts der weltpolitischen Lage notwendig, »die Voraussetzung für die Staatsfreudigkeit dadurch zu erhalten oder zu schaffen, daß ein Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen wird«.⁶⁶ Unterstützt durch den Abschluß der Entnazifizierungsverfahren und das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, das die Wiederverwendung ehemals wegen ihrer Nazi-Vergangenheit entlassener Angehöriger des öffentlichen Dienstes ermöglichte, sollte in neuem Selbstbewußtsein der Blick nach vorn gerichtet werden. Die politische Situation der inzwischen in ihrer kapitalistischen Ordnung restaurierten Bundesrepublik ließ es trotz demokratischen Anspruchs zu, daß die Vergangenheit nicht verarbeitet, sondern verdrängt wurde.

2.2 Justizpolitische Aspekte der bundesdeutschen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen

2.2.1 Zur Entwicklung der deutschen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen

Die politische Entwicklung Westdeutschlands nach 1945 konnte auf die Justiz nicht ohne Wirkung bleiben. Zu diesem Ergebnis gelangt der frühere Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer. Er schreibt, daß Staatsanwaltschaften und Gerichte aufgrund der Umstände bis Mitte der fünfziger Jahre glaubten, »... den Schluß ziehen zu dürfen, nach der Auffassung von Gesetzgebung (Parlament) und Exekutive (Regierung) sei die juristische Bewältigung der Vergangenheit abgeschlossen«. Und weiter heißt es: »Die Unzulänglichkeiten der strafrechtlichen Auseinandersetzungen sind ohne die Politik der Jahre nach dem Zusammenbruch des Unrechtsstaates nicht zu verstehen. Die weitgehende Passivität der Rechtspflege spiegelt die Innen- und Außenpolitik der Bundesrepublik wider.«⁶⁷

61 Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 4. Wahlperiode. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Bonn 1965, Drucksache IV/3124, S. 11.

62 Die Entlassungsdaten einzelner Gefangener wurden bisher nicht veröffentlicht. – Quelle der nachfolgenden Daten: Zentrale Stelle Ludwigsburg, Zentralkartei und Dok.-Sammlg. Versch., Bd. 88, Liste 15 d.

63 »Die Mehrzahl hatte akademische Vorbildung. Unter ihnen waren ein Universitätsprofessor, drei Personen mit abgeschlossener theologischer bzw. philologischer bzw. zahnärztlicher Ausbildung, vier Volljuristen, außerdem vier andere Juristen, teilweise mit dem Dr. jur., und Volkswirte, sowie ein Opersänger. Der Rest bestand aus kaufmännischen Angestellten, nur einige waren SS-Landsknechte.« R. Kempner, SS im Kreuzverhör. München 1965, S. 14.

64 Vgl. S. 116.

65 Am 8. 6. 1951 protestierte offiziell der Vizekanzler der Bundesrepublik, Dr. Blücher (FDP), gegen die Hinrichtung der Einsatzgruppen-Mörder Ohlendorf, Blobel und Naumann. Henkys spricht zu Recht von einer »merkwürdig unkritischen Solidarität auch mit eindeutig kriminellen Gewaltverbrechern«. Vgl. R. Henkys, a. a. O., S. 204.

66 So der damalige Bundesinnenminister Robert Lehr am 13. 2. 1951 in einem Schreiben zur Begründung eines beschleunigten Abschlusses der Entnazifizierung – zu einer Zeit, als die bedeutenden Funktionäre noch gar nicht durch die Spruchkammern abgeurteilt waren; Zitat nach: L. Niethammer, Entnazifizierung in Bayern. Säuberungen und Rehabilitation unter amerikanischer Besatzung. Frankfurt 1972, S. 517.

67 F. Bauer, Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit; in: H. Hammer-

Auch der Rechtsprofessor Bader, der selbst in der deutschen Justiz tätig war, konnte Bemerkenswertes über die Justizpolitik in Sachen NS-Gewaltverbrechen nach 1945 berichten. »Es ist vieles unterlassen worden, weil die neu in die Politik einsteigenden Abgeordneten, Minister und hohen Staatsbeamten weder Lust noch Eifer zeigten, die Justiz in ihren Bemühungen um Sühne historisch-politischen Unrechts der jüngst vergangenen Epoche wirksam zu unterstützen . . . Anstoß und Mithilfe bei der Ahndung vergangener politischer Schuld machte in Wählerkreisen nicht populär. Auch Minister, selbst hohe Herren Justizminister, konnten, ich spreche aus eigener persönlicher Erfahrung, recht ungehalten sein, wenn man zur unrechten Stunde mit ›heißem Eisen‹ zu ihnen kam.«⁶⁸

Von allen diesen Schwierigkeiten will das Bundesjustizministerium offenbar nichts wissen. In einer Broschüre weist es darauf hin, daß die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen » . . . von der deutschen Justiz nachdrücklich betrieben wurde.«⁶⁹ »Die deutschen Staatsanwaltschaften sind . . . jedem Verdacht nationalsozialistischer Straftaten nachgegangen.«⁷⁰

Kritischer zeigte sich 1958 der Generalbundesanwalt, Dr. Max Güde, vor Juristen in der Evangelischen Akademie in Bad Boll. »Erinnern sich die lauten Tadler nicht mehr, daß der Schock der ersten Nachkriegsjahre und gerade infolge der alliierten Strafverfolgung in der Tat in uns allen Abneigung gegen jede Beschäftigung mit der Vergangenheit bewirkt hatte? Wer ehrlich ist, wird zugeben, daß wir – die Justiz – im vergangenen Jahrzehnt vielleicht ebenso sehr getadelt worden wären, wenn wir mehr verfolgt hätten, wie wir jetzt getadelt werden, weil wir zu wenig wirksam ermittelt und verfolgt haben. Ja wir haben es uns zu leicht gemacht, und nun kommt das Bittere noch bitterer und das Schwere noch schwerer wieder auf uns zu.«⁷¹

Während der ersten Verjährungsdebatte des Deutschen Bundestages im Jahre 1960⁷² kam es zu wichtigen Hinweisen auf die Justizpolitik der 50er Jahre gegenüber der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen. Der SPD-Abgeordnete Dr. Menzel berichtete über einen Vorfall im Rechtsausschuß. »Nur mit Schrecken und nicht ohne innere Erregung haben wir von dem Vertreter des Bundesjustizministeriums in der letzten Sitzung des Rechtsausschusses auf die Frage nach dem Stand der Strafverfolgung zur Kenntnis nehmen müssen, daß sich nach seiner Auffassung die Länder, beginnend etwa mit dem Jahre 1950 und zunehmend ab 1952 in der Nachforschung nach den in jener Vergangenheit begangenen Untaten zögerlich verhalten hätten . . . Auf Grund der damaligen Erörterungen über eine Generalamnestie für alle in der Hitlerzeit begangenen Verbrechen hätten die Länder – und jetzt zitiere ich . . . wörtlich – »an eine Art Trend in der Öffentlichkeit geglaubt, auf die Verfolgung jener Delikte nicht mehr so Wert legen zu müssen«. Sie hätten . . . »auf

schmidt (Hrsg.), *Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945–1965*. München, Wien, Basel 1965, S. 308 f.

68 K. S. Bader, Politische und historische Schuld und die staatliche Rechtsprechung; in: K. Forster (Hrsg.), *Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen. Studien und Berichte der Katholischen Akademie in Bayern*. Würzburg 1962, S. 123 f.

69 Bundesjustizministerium (Hrsg.), *Die Verfolgung nationalsozialistischer Straftaten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit 1945*. Bonn 1964, S. 66.

70 Ebenda, S. 40.

71 Lt. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29. 10. 1958, zit. nach: H. Langbein, Im Namen des deutschen Volkes. Wien 1963, S. 32 f.

72 Die SPD hatte einen Gesetzentwurf über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen eingebracht. Danach sollte der Anfangstermin der Verjährung hinausgeschoben werden, weil in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum September 1949 die normale Strafverfolgung durch deutsche Gerichte nicht möglich war. Da dieser Entwurf abgelehnt wurde, konnten seit dem Frühjahr 1960 Totschlagsdelikte nicht mehr geahndet werden. Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 3. Wahlperiode. Stenographische Berichte, Bd. 46. Bonn 1960, S. 6679–6697.

eine systematische Durchforschung der Vorgänge« verzichtet.«⁷³ Die Ausführungen Dr. Menzels bestätigen die bisher gewonnenen Erkenntnisse.

Der Versuch der CDU/CSU-Abgeordneten Dr. Schwarzhaupt, die Äußerungen des Vertreters des Bundesjustizministeriums in einem anderen Licht erscheinen zu lassen, konnte nicht überzeugen. Nach ihrer Erinnerung⁷⁴ sei die Rede davon gewesen, daß es etwa ab 1952 – als die Zahl der Anzeigen aus der Bevölkerung nachließ – zu Erwägungen der Landesjustizverwaltungen und des Bundesjustizministeriums über eine Koordinierung aktiver Verfolgungs- und Nachforschungsmaßnahmen gekommen sei. »In diese Erwägungen kamen Anträge auf Erlass einer Amnestie herein. Die Entscheidung wartete man ab, ehe man sich entschloß, an die Errichtung der Zentralstelle zur Verfolgung nationalsozialistischer Delikte in Ludwigsburg zu gehen.«⁷⁵ Während der reichlich 6 Jahre dauernden Überlegungszeit fand demnach keine systematische und aktive Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen statt. Die Ausführungen der Abgeordneten Dr. Schwarzhaupt widersprechen im Grunde nicht dem Bericht des SPD-Abgeordneten; auch sie bestätigt die Verzögerung seitens der Justizverwaltungen und gibt damit die Verantwortlichkeit für die Versäumnisse an.

Von den Schwierigkeiten auf der Justizebene selbst zeugt eine Begebenheit, über die der Berliner Generalstaatsanwalt Günther während der 13. Fachtagung für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsassessoren in einem Referat berichtete. Anfang 1963 führte Günther ein Gespräch mit dem zuständigen Abteilungsleiter der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft über die Einleitung von Verfahren gegen die Schreibtischtäter des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). »Schon das erste Gespräch . . . ließ mich ahnen, was da in Wirklichkeit auf uns zukam. Als der betreffende Oberstaatsanwalt hörte, was ich mit ihm zu erörtern wünschte, erschrak er so sehr, daß ihm folgende – die Situation schlagartig erhellende – Bemerkung entfuhr: »Entschuldigen Sie, Herr Generalstaatsanwalt, aber wollen Sie anbauen?« Man wisse doch gar nicht, woher man die 20 bis 30 Dezernenten nehmen solle. »20 oder 30 Dezernenten – das also war die Größenordnung, die dem Oberstaatsanwalt von Anfang an vorschwebte und ihn deshalb von vornherein hatte resignieren lassen. »Mit anderen Worten: Sie wollen«, erwiderte ich, »um nur ja nicht Gefahr zu laufen, daß in den zahllosen Bagatellsachen einer der kleinen Lebensmittel- oder Verkehrssünder seiner gerechten Strafe entgehen könnte, praktisch davon Abstand nehmen, wegen Mordes zu verfolgen.«⁷⁶

Auch die folgende Begebenheit, von der Günther in seinem Referat berichtet, wirft ein Schlaglicht auf die Interna der Strafverfolgung von NS-Tätern in den 60er Jahren. Als der Berliner Generalstaatsanwalt mit einem süddeutschen Kollegen die Berliner Sorgen über die Verfolgung der RSHA-Täter besprach, hielt ihm dieser ärgerlich entgegen: »Warum haben Sie's denn überhaupt angefangen, Herr Kollege?« Mein Hinweis auf das Legalitätsprinzip und die einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung schien ihn nicht tief zu beeindrucken. Dem entsprach seine Haltung, als er, auf einen Hilferuf hin, sich seinem Ministerium gegenüber dazu

73 Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 3. Wahlperiode. Stenographische Berichte, Bd. 46, a. a. O., S. 6682.

74 Der SPD-Abgeordnete hatte während der Ausschußsitzung die erwähnten Äußerungen mitgeschrieben!

75 Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 3. Wahlperiode. Stenographische Berichte, Bd. 46, a. a. O., S. 6687 f.; die Zentrale Stelle arbeitet aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung vom Herbst 1958 seit dem 1. 12. 1958.

76 H. Günther, »Bewältigung der Vergangenheit« aus der Sicht der Berliner Staatsanwaltschaft. Referat während der von dem Berliner Senator für Justiz vom 10.–14. 4. 1967 veranstalteten 13. Fachtagung für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsassessoren. Unveröffentlichtes Manuskript.

äußern sollte, ob er bereit sei, zur Unterstützung unserer Arbeit einen Staatsanwalt seines Geschäftsbereichs für einige Monate nach Berlin abzuordnen. Das lehnte er glatt ab. »Wissen Sie, Herr Minister«, erklärte er seinem Vorgesetzten über die Hartnäckigkeit meiner Haltung . . ., »der Kollege in Berlin, das ist zwar ein Süddeutscher. Aber der hat das mit dem RSHA arg preußisch angefangen.« Seitdem weiß ich, daß es zum Legalitätsprinzip eine süddeutsche und eine preußische Interpretation gibt.«⁷⁷

Politische Erwägungen behinderten auch in den 60er Jahren die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen. So konnten 1960 die Frankfurter Staatsanwälte, die mit der Aufklärung der Auschwitz-Verbrechen befaßt waren, nicht in amtlicher Funktion nach Auschwitz fahren. Erst eine von privater Seite vermittelte Einladung ermöglichte den Beamten, die Fahrt nach Polen anzutreten, und zwar als private Urlaubsreise.⁷⁸

In der Verjährungsdebatte des Deutschen Bundestages vom 25. 3. 1965 kam der baden-württembergische Justizminister, Dr. Haußmann, auf die in der Vergangenheit untersagten Kontakte zwischen deutschen Justizstellen und osteuropäischen Archiven zu sprechen. »Wenn die Auswertungsarbeiten in Polen schon 1960 hätten stattfinden können, wären die Dinge rascher vorwärtsgegangen . . . Wir haben auf den Landesjustizministerkonferenzen mit den Herren Bundesjustizministern im Jahre 1959 und nachher immer wieder die Frage erörtert, eine Auswertergruppe beispielsweise nach Polen zu schicken. Man hat das damals seitens der Bundesregierung nicht für möglich gehalten, weil keine diplomatischen Beziehungen bestanden und weil andere Hemmnisse . . . es auszuschließen schienen.«⁷⁹

Auch der Leiter der Zentralen Stelle, Oberstaatsanwalt Dr. Rückerl, weist darauf hin, daß – obwohl sich 1960 erfolgversprechende Ansätze zu einer Kooperation mit polnischen Behörden zeigten und im Frühjahr 1963 die sowjetische Seite eine deutliche Bereitschaft erkennen ließ – verantwortliche Regierungsstellen in der Bundesrepublik aus politischen Gründen die Strafverfolgungsbehörden hinderten, mit Staaten des Ostblocks in Kontakt zu treten.⁸⁰

Wie der SPIEGEL schreibt, war Bonn – wie in seiner gesamten Außenpolitik – auch in der Verfolgung der NS-Gewaltverbrechen ein Gefangener der Hallstein-Doktrin.⁸¹ Eine Änderung in der Haltung der Bundesregierung trat erst Ende 1964 ein.

2.2.2 Die Gründung der Zentralen Stelle

Als in den 50er Jahren die Zahl der NS-Verfahren deutlich zurückging, war den Verantwortlichen in den Landesjustizministerien durchaus bewußt, daß nicht alle Verbrechen aus der nationalsozialistischen Zeit strafrechtlich verfolgt worden

⁷⁷ H. Günther, a. a. O., S. 30 f.

⁷⁸ Vgl. H. Langbein, Der Auschwitz-Prozeß, Bd. 1. Frankfurt a. M. 1965, S. 32.

⁷⁹ Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 4. Wahlperiode. Stenographische Berichte, Bd. 58. Bonn 1965, S. 8778 f.

⁸⁰ Vgl. A. Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse, a. a. O., S. 28; siehe auch die als Dokument abgedruckte Rundverfügung des Justizministers von Nordrhein-Westfalen vom 23. 12. 1964 bei F. K. Kaul, Die westdeutsche Haltung zur Frage der Rechtshilfe durch sozialistische Staaten in Strafverfahren gegen nazistische Systemverbrecher (Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 16, 1968, S. 73 f.) – Anlässlich einer Dienstreise des Leiters der Zentralen Stelle nach Moskau äußerte der CDU-Bundestagsabgeordnete und ehemalige Generalbundesanwalt Max Güde in Verkennung der Tatsachen im Jahre 1968: »Wenn die Russen 20 Jahre lang in böser Absicht Beweismaterial verweigern, dann ist das Verwirrung. Aber unsere Idioten fahren auch noch hin und holen das Zeug ab.« Selbst zu diesem Zeitpunkt war es offenbar noch nicht selbstverständlich, mit osteuropäischen Staaten in Kontakt zu treten. Zitat nach Der Spiegel 45/1968, S. 42.

⁸¹ Vgl. Der Spiegel 11/1965, S. 40.

sind.⁸² Erst im Oktober 1958, offenbar nach mehreren Anläufen⁸³, kam es durch die Justizminister und Justizsenatoren zur Gründung der »Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen« in Ludwigsburg. Sie nahm ihre Tätigkeit am 1. 12. 1958 auf. Als Aufgabe wurde ihr übertragen, die Verfolgung vorzubereiten und zu koordinieren. Jedoch waren die Möglichkeiten der Zentralen Stelle begrenzt. Der Zuständigkeitsbereich beschränkte sich auf Tatorte außerhalb der Bundesrepublik. Außerdem war die gemeinschaftliche Einrichtung aller Landesjustizverwaltungen personell völlig unzureichend ausgestattet: In der Zeit von 1959 bis 1964 arbeiteten dort nur durchschnittlich 7 bis 10 Staatsanwälte und etwa 15 Bürokräfte. Behindernd war ferner, daß die Zentrale Stelle nicht die Befugnisse einer Staatsanwaltschaft besaß⁸⁴, sondern sich darauf beschränken mußte, »alle erreichbaren einschlägigen Unterlagen zu sammeln und zu sichten, einzelne Tatkomplexe herauszuarbeiten und voneinander abzugrenzen, die Tatverdächtigen festzustellen und ihren derzeitigen Aufenthalt zu ermitteln und sodann die Vorgänge zur Weiterführung der Ermittlungen an die für den Wohnort des Hauptbeschuldigten zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.«⁸⁵

Erst im Jahre 1965 erweiterte die Justizministerkonferenz die Zuständigkeit der Zentralen Stelle auf Tatorte im Bundesgebiet und erhöhte den Personalbestand auf 116, später auf 121 Mitarbeiter, von denen 45 bis 50 Richter oder Staatsanwälte waren – »freilich zu spät, um die Versäumnisse der Vergangenheit noch auszugleichen...«⁸⁶

Gegenüber der Verfolgungspraxis vor 1958 stellte die Zentrale Stelle trotz allem eine Verbesserung dar. Nicht mehr der Zufall löste ein Verfahren aus, wie das in den Jahren vorher die Regel war. So war der Ulmer Einsatzgruppenprozeß dadurch ausgelöst worden, daß der ehemalige Polizeidirektor von Memel, Bernhard Fischer-Schweder, – er besaß den Entnazifizierungsbescheid »nicht betroffen« – seine Wiedereinstellung in den Polizeidienst verlangte und eine Klage anstrebte. Aufgrund einer entsprechenden Zeitungsmeldung erinnerte sich ein Leser daran, daß Fischer-Schweder an Massenerschießungen litauischer Juden beteiligt war, und zeigte ihn an. 1956 wurde der SS-Oberführer verhaftet.⁸⁷

Der Zentralen Stelle gelang es in vielen Fällen, durch eine systematische Sichtung vorhandenen Materials Hinweise für die Durchführung zahlreicher Ermittlungen zu finden. Wichtige Beweismittel über das Vernichtungslager Treblinka entdeckte der Sachbearbeiter der Zentralen Stelle z. B. in dem 42 Bände umfassenden Werk »Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher«, einer Sammlung von Protokollen und

82 Vgl. die bereits zitierten Äußerungen.

83 Vgl. Der Spiegel 33/1959, S. 27 f., und 16/1964, S. 28–30; als Initiatoren gelten der Stuttgarter Generalstaatsanwalt Nellmann und der baden-württembergische Justizminister Dr. Haußmann (FDP).

84 Ursprüngliche Überlegungen, eine Verfolgungsbehörde beim Generalbundesanwalt einzurichten, konnten sich nicht durchsetzen.

85 A. Rückerl, Für und Wider die NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland; in: Wiesenthal Fonds (Hrsg.), Essays über Naziverbrechen. Simon Wiesenthal gewidmet. Amsterdam 1973, S. 219 – Die Zentrale Stelle konnte sich auf den normalen polizeilichen Dienstweg nicht verlassen, da ein erheblicher Teil der Verdächtigen bei der Polizei tätig war. Durch spezielle Sonderkommissionen bei den Landeskriminalämtern mit unbelasteten Beamten stand der Zentralen Stelle praktisch ein eigener Ermittlungsapparat zur Verfügung. Vgl. R. Henkys, a. a. O., S. 210 ff.

86 A. Rückerl, Für und Wider . . ., a. a. O., S. 220; vgl. auch: ders. (Hrsg.), NS-Prozesse, a. a. O., S. 23.

87 Vgl. R. Henkys, a. a. O., S. 196; nach einem Pressebericht war nach den ersten Verdachtsmomenten zunächst versucht worden, eine »gütliche« Beilegung des Vorfalles zu erreichen, was aber an Fischer-Schweder selbst scheiterte – Hinweis nach: U.-D. Oppitz, a. a. O., S. 32. Anmerkung 7. – Das Strafurteil ist abgedruckt in der Sammlung: C. F. Rüter u. a. (Bearb.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966. Amsterdam 1968 ff. (bisher 16 Bde.), Bd. 15, Nr. 465 – Über den Zweck der Urteilsammlung und die Umstände ihres Zustandekommens (die Veröffentlichung wurde an der Universität von Amsterdam vorbereitet und erschien bei einem niederländischen Verlag!) vgl. die Hinweise bei C. F. Rüter, Justiz und NS-Verbrechen (KJ 1, 1968, S. 174–179).

Dokumenten des Nürnberger Prozesses. Diese sogenannten Blauen Bände waren bereits 1949 großzügig an die deutsche Justiz bis zu den Amtsgerichten verteilt worden.⁸⁸

125

2.2.3 Phasen und Anzahl der Verurteilungen von 1945 bis 1965

Im folgenden soll gezeigt werden, wie sich die Verurteilungen von Tötungsverbrechen über den Zeitraum von 1945 bis 1965 verteilen. Dabei lassen sich drei Phasen

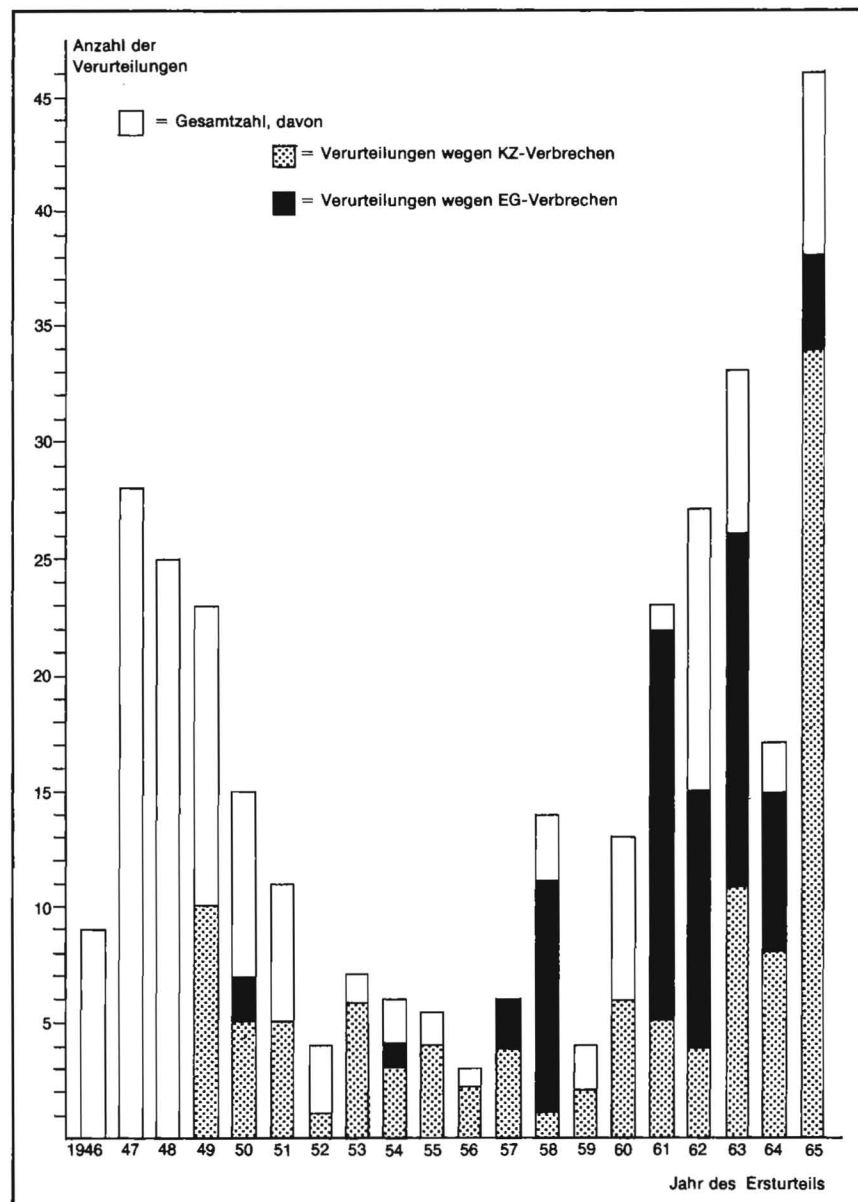
Tabelle 1a. Anzahl der Verurteilungen und Jahr des Ersturteils⁸⁹

Jahr des Ersturteils	Anzahl der KZ-Verbrechen	Verurteilungen EG-Verbrechen	wegen anderer Verbrechen	insgesamt in %
<i>1. Phase:</i>				
1946	–	–	9	9
1947	–	–	28	28
1948	–	–	25	25
1949	10	–	13	23
1950	5	2	8	15
Teilsomme	15	2	83	100
in %	13,5	2,9	59,7	31,3
<i>2. Phase:</i>				
1951	5	–	6	11
1952	1	–	3	4
1953	6	–	1	7
1954	3	1	2	6
1955	4	–	1	5
1956	2	–	1	3
1957	4	2	–	6
1958	1	10	3	14
1959	2	–	2	4
1960	6	–	7	13
Teilsomme	34	13	26	73
in %	30,6	18,8	18,7	22,9
<i>3. Phase:</i>				
1961	5	17	1	23
1962	4	11	12	27
1963	11	15	7	33
1964	8	7	2	17
1965	34	4	8	46
Teilsomme	62	54	30	146
in %	55,9	78,3	21,6	45,8
insgesamt	111	69	139	319 ⁹⁰

88 Vgl. A. Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse, a. a. O., S. 46; in diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Hauptankläger in Nürnberg, Telford Taylor, bereits 1950 in seinem Buch mitteilte, daß sich eine umfassende Sammlung des Nürnberger Materials im Staatsarchiv in Nürnberg befindet, vgl. T. Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Zürich 1951, S. 132.

89 Die Tabelle fußt auf Zahlenangaben von U.-D. Oppitz, a. a. O., S. 30.

90 Die Zahl 319 umfaßt die von deutschen Gerichten im Bundesgebiet (einschl. West-Berlin) wegen

Tabelle 1b. Anzahl der Verurteilungen und Jahr des Ersturteils⁹¹

der bundesdeutschen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen feststellen, die mit dem aufgezeigten gesellschaftlichen Bezugsrahmen korrespondieren (vgl. Tabellen 1a und 1b).

In der ersten, 5 Jahre umfassenden Phase verurteilten die deutschen Gerichte bereits ca. ein Drittel aller NS-Täter des Untersuchungszeitraums. Auffällig ist, daß in dieser Phase fast keine Einsatzgruppen (EG)-Verbrechen und nur ein Zehntel aller

nationalsozialistischer Tötungsverbrechen verurteilt. Es handelt sich insgesamt um 314 Personen, von denen 5 zweimal wegen NS-Verbrechen verurteilt wurden, so daß sich die Zahl von 319 Verurteilungen ergibt (vgl. ebenda, S. 5 ff. und S. 30).

⁹¹ Zahlenangaben nach U.-D. Oppitz, a. a. O., S. 30.

KZ-Verbrechen geahndet wurden, während bereits knapp 60% aller übrigen NS-Verbrechen abgeurteilt wurden. Kennzeichnend für die Anfangsphase der NS-Verfolgung war es, daß die Gerichte überwiegend auf Anzeigen aus der Bevölkerung hin tätig wurden. Hieraus erklärt sich z. B. die hohe Anzahl der Verfahren, die Verbrechen der Endphase (Frühjahr 1945) zum Gegenstand hatten.

Die zweite Phase, die den doppelten Zeitraum, nämlich 10 Jahre, umfaßt, verzeichnet dagegen nur ca. 23% aller Verurteilungen des Untersuchungszeitraums. Die Jahre von 1951 bis 1960 zeigen einen deutlichen Rückgang der Strafverfolgung von NS-Tätern, wobei KZ-Verbrechen anteilmäßig noch am häufigsten aufgeklärt wurden. Eine systematische Verfolgung wurde in dieser Zeit zurückgehender Strafanzeigen unterlassen. Die Vorermittlungen der 1958 gegründeten Zentralen Stelle wirkten sich in der Verurteiltenstatistik erst mit dem Jahre 1961 aus.⁹²

Die dritte Phase von 1961 bis 1965 kennzeichnet ein Anwachsen der Strafverfolgungsmaßnahmen. In diesen 5 Jahren wurde nahezu die Hälfte aller NS-Täter des Untersuchungszeitraums verurteilt. Auffällig dabei ist, daß allein über 78% aller Einsatzgruppen-Verurteilungen und fast 56% aller KZ-Verurteilungen in diese Periode fallen.

2.2.4 Strafvollstreckung als symptomatischer Aspekt der bundesdeutschen Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen

Wenn die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Vergangenheit Aufsehen erregt hat, galt dies meist den Strafverfahren und der Strafhöhe des Urteils, über die auch in den Massenmedien berichtet wurde. Die anschließende Praxis der Strafvollstreckung blieb dagegen weitgehend der Öffentlichkeit verborgen. Nachträgliche »Korrekturen« des Urteilsspruchs vollzogen sich damit unter Ausschluß öffentlicher Kritik.

Die in den Prozeß der gesellschaftlichen Verarbeitung des deutschen Nationalsozialismus einzuordnende Verfolgung der NS-Gewaltverbrechen kann aber nur dann vollständig beurteilt werden, wenn der Aspekt des Strafvollzugs nicht unberücksichtigt bleibt. Die Praxis der Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen ist zum erstenmal in der Untersuchung von Oppitz eingehend behandelt worden.

Im folgenden soll auf einige wesentliche Punkte der Strafvollstreckungspraxis, insbesondere auf die Vollzugsdauer und die Gründe für die Beendigung der Vollstreckung, näher eingegangen werden.

Oppitz berücksichtigt in seiner Untersuchung die 314 Probanden (Pn), deren erste Hauptverhandlung am 31. 12. 1965 abgeschlossen war.⁹³ Von diesen 314 Verurteilten befanden sich am 31. 3. 1973 31 Pn (= 10%), am 31. 3. 1976 noch 18 (= 5,7%) in Haft. Diese Pn sind sämtlich zu lebenslanger Haft verurteilt worden.⁹⁴ Die Vollzugsdauer lag bei den am 31. 3. 1976 noch im Vollzug befindlichen Pn zwischen 14 und 25 Jahren.⁹⁵ 17 der genannten 18 Pn sind KZ-Täter, 1 Proband ist Einsatzgruppen-Täter.⁹⁶ Von allen 41 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten KZ-Tätern sind damit noch 41,5% in Haft. Von den 8 »lebenslänglichen« EG-Tä-

⁹² Vgl. A. Rückerl, Probleme der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrecher aus der Sicht der Ludwigsburger Zentralen Stelle; in: P. Schneider, H. J. Meyer (Hrsg.), a. a. O., S. 64.

⁹³ Für den Zeitraum von 1966 bis 1975 finden sich Angaben bei U.-D. Oppitz, Der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe bei NS-Gewaltverbrechern (Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 60, 1977, S. 152-159).

⁹⁴ Vgl. U.-D. Oppitz, Strafverfahren ..., a. a. O., S. 201 und 310.

⁹⁵ Vgl. ebenda, S. 310.

⁹⁶ Lt. Auskunft von U.-D. Oppitz.

tern sind es nur noch 12,5%, obwohl die lebenslänglichen Urteile für EG-Täter in der Mehrzahl erst relativ spät ergingen: 2 Urteile wurden im Jahre 1950 ausgesprochen, 3 Urteile 1962, 2 Urteile 1963 und 1 Urteil 1965. Fast die Hälfte der lebenslänglichen Urteile für KZ-Täter, nämlich 20, erging dagegen schon in dem Zeitraum von 1949 bis 1955.⁹⁷ Die Haftzeit endete bei EG-Tätern damit insgesamt erkennbar früher als bei KZ-Tätern.⁹⁸

Oppitz stellt darüber hinaus fest, daß innerhalb der Gruppe aller zu lebenslanger Strafe verurteilten NS-Täter ehemalige KZ-Häftlinge überdurchschnittlich von einer langen Haftdauer betroffen sind. »Bis 1958 wurden 59 Urteile rechtskräftig, die gegen Pn lebenslange Freiheitsstrafen aussprachen. Unter diesen 59 Urteilen waren 4 gegen Häftlinge ergangen. Von den 58 Verurteilten waren am 31. 3. 1973 noch 6 Pn in Strafhaft, darunter 2 ehemalige Häftlinge. Ihnen steht niemand bei, wenn es um das Betreiben eines Wiederaufnahmeverfahrens geht, kein Gnadengesuch von hilfreichen Außenstehenden wird zu ihren Gunsten eingereicht. Niemand hat Interesse, sich ihrer anzunehmen.«⁹⁹ »Der einzige ehemalige Häftling, der sich im April 1976 noch im Vollzug befand, hatte bis zu diesem Zeitpunkt 27 Jahre Strafhaft verbüßt und war damit der NSG-Täter, der sich am längsten in Strafhaft befand.«¹⁰⁰ Oppitz weist wohl mit Recht darauf hin, daß der Terror, dem verurteilte ehemalige KZ-Häftlinge durch ihre Bewacher im KZ ausgesetzt waren, stärker war »... als der, dem viele ... wegen Befehlsnotstandes Freigesprochene »ausgesetzt« waren.«¹⁰¹ Diese Gedankengänge scheinen den Trägern der Gnadenbefugnis jedoch nicht geläufig zu sein.¹⁰²

Von den 96 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten NS-Gewaltverbrechern waren am 31. 3. 1973 noch die bereits erwähnten 31 Pn (= 32,3%) in Haft. Für 13 Pn (= 13,5%) hatte die Haft bis zu diesem Zeitpunkt durch den Tod geendet, für 12 Pn (= 12,5%) durch ein Wiederaufnahmeverfahren, für 4 Pn (= 4,2%) durch Haftunfähigkeit und für 36 Pn (= 37,5%) durch gnadenweise Entlassung.¹⁰³ »Die erste Stufe einer gnadenweisen Entlassung »Lebenslänglicher« ist die Umwandlung der lebenslangen Freiheitsstrafe in eine zeitige Freiheitsstrafe.«¹⁰⁴ Die festgesetzte zeitige Strafe betrug jeweils zwischen 10 und 20 Jahren. Nur in 5 Fällen mußte die Zeitstrafe voll verbüßt werden, alle anderen Pn wurden vorzeitig entlassen, der Strafreist wurde zur Bewährung ausgesetzt.¹⁰⁵

Oppitz kommt nach umfangreichen Berechnungen und einem Vergleich mit anderen Statistiken zu dem Schluß, daß der Anteil der NS-Gewaltverbrecher an der Gesamtzahl der begnadigten Lebenslänglichen signifikant größer ist, als es ihrem

⁹⁷ Vgl. Abschnitt 2.2.3, S. 125.

⁹⁸ Eigene Berechnung auf der Grundlage einer Liste der Tötungsverurteilungen der Jahre 1945 bis 1965 von U.-D. Oppitz. – An dieser Stelle möchte sich der Verfasser bei U.-D. Oppitz, Ulm, bedanken, der ihm freundlicherweise statistische Unterlagen zur Verfügung stellte und wichtige Hinweise zu Strafverfahren und Strafvollstreckung bei NS-Gewaltverbrechen geben konnte.

⁹⁹ U.D.-Oppitz, Strafverfahren ..., a. a. O., S. 308.

¹⁰⁰ Ders., Der Vollzug ..., a. a. O., S. 157.

¹⁰¹ Ders., Strafverfahren ..., a. a. O., S. 309.

¹⁰² Von ganz anderen Erwägungen zur Begnadigungspraxis ließ sich zumindest der damalige Bundesjustizminister Bucher leiten, als er in der Bundestagssitzung vom 16. 10. 1964 mitteilte, bis zum Mai 1963 seien von allen bis dahin zu lebenslangem Zuchthaus Verurteilten nur insgesamt 11 gnadenweise entlassen worden, und fortfuhr: »Soweit aus den Mitteilungen zu entnehmen ist, befinden sich unter diesen elf Fällen keine Morde an Kindern und Taxifahrern.« Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 4. Wahlperiode. Stenographische Berichte Bd. 56. Bonn 1965, S. 6871 f. Mindestens 5 der 11 Entlassenen waren allerdings NS-Gewaltverbrecher, davon waren 3 an Massenerschießungen von Juden beteiligt! Vgl. U.-D. Oppitz, Strafverfahren ..., a. a. O., S. 296.

¹⁰³ Vgl. Oppitz, Strafverfahren ..., a. a. O., S. 201.

¹⁰⁴ Oppitz, Strafverfahren ..., a. a. O., S. 281.

¹⁰⁵ Vgl. ebenda, S. 281.

Anteil bei den Verurteilten entsprechen würde.¹⁰⁶ Auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Begnadigung sind die NS-Täter gegenüber den übrigen Lebenslänglichen im Vorteil: »Die Pn machen an der Gesamtzahl der Entlassenen einen Anteil von 7,5% aus. Ihr Anteil an den vor Ablauf von 10 Jahren Entlassenen beträgt dagegen 47%, bis 12 Jahren 33% und 15 Jahre 17%. Dies bedeutet, daß die Pn häufiger früher entlassen wurden als dies ihrem Anteil an der Entlassenenzahl entsprochen hätte. Dies zeigt sich auch im Vergleich zum Entlassungsjahr. Bis zum Jahre 1969 wurden 46% aller Begnadigten auf freien Fuß gesetzt. Demgegenüber befanden sich zu diesem Zeitpunkt bereits 83% der Pn in Freiheit.«¹⁰⁷ Die lebenslänglichen NS-Täter werden also häufiger begnadigt als andere lebenslängliche Straftäter. Werden sie begnadigt, haben sie in ihrer Mehrzahl eine kürzere Haftzeit hinter sich als andere Begnadigte.¹⁰⁸

Von den insgesamt 14 zum Tode verurteilten NS-Gewaltverbrechern wurden 3 hingerichtet, einer floh und bei einem Probanden fand ein Wiederaufnahmeverfahren statt.¹⁰⁹ Die restlichen 9 Pn wurden in den Strafvollzug aufgenommen. Alle 9 Todesstrafen wurden in lebenslange Freiheitsstrafen umgewandelt. Bei 3 Pn erfolgte später die Umwandlung der lebenslangen in eine Zeitstrafe von 10 (1 Proband) bzw. 15 (2 Pn) Jahren. Diese 3 Pn sowie 4 weitere, deren lebenslange Strafen nicht umgewandelt worden waren, wurden vorzeitig aus der Haft entlassen, so daß sich bereits am 16. 10. 1957 7 der 9 inhaftierten zum Tode Verurteilten auf freiem Fuß befanden!¹¹⁰ Die restlichen 2 Pn mußten 18 Jahre 3 Monate bzw. 22 Jahre 3 Monate Haft verbüßen.¹¹¹

Von den 204 ursprünglich zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten wurde die Mehrzahl, nämlich 100 Pn (= 49%), unter Aussetzung des Strafrests vorzeitig entlassen. Weitere 43 Pn (= 21,1%) wurden gnadenweise entlassen. Bei 36 Pn (= 17,6%) war die Strafvollstreckung bei Rechtskraft des Urteils beendet, bei den übrigen 23 Pn hatte sie durch Haftunfähigkeit, Tod oder Wiederaufnahmeverfahren geendet. Nur 2 Pn (= 1%) hatten ihre zeitige Strafe bereits voll verbüßt. Am 31. 3. 1973 befand sich kein zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilter NS-Täter mehr in Strafhaft!¹¹² Die Praxis der Strafvollstreckung macht deutlich, daß die Justizbehörden NS-Gewaltverbrecher in vielen Fällen anders behandeln als übrige Straftäter. Die oftmals niederen Strafen der NS-Täter¹¹³ können durch die Praxis der Strafvollstreckung noch weiter zugunsten der NS-Verurteilten »korrigiert« werden. Die hier aufgezeigte Strafvollstreckungspraxis korrespondiert zweifellos mit der Einstellung großer Teile der Bevölkerung. »Die weitverbreitete Ansicht, die Verbrechen seien schicksalhaften Verstrickungen entsprungen, wirkte sich zugunsten der Pn aus...«¹¹⁴ Die Wiedereingliederung der NS-Täter in die Gesellschaft wurde hierdurch sehr erleichtert. Im Gegensatz zu anderen entlassenen Lebenslänglichen haben NS-Gewaltverbrecher, die sich als politisch Verurteilte empfinden, nach ihrer Entlassung keine Angst vor Aufdeckung ihrer Vergangenheit und zeigen keine

¹⁰⁶ Vgl. ebenda, S. 298.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 299 f.

¹⁰⁸ Vgl. ebenda, S. 304.

¹⁰⁹ Vgl. ebenda, S. 201.

¹¹⁰ 2 der 7 Entlassenen waren Medizinalbeamte, ein weiterer Arzt von Beruf.

¹¹¹ Vgl. U.-D. Oppitz, Strafverfahren . . ., a. a. O., S. 291 f.

¹¹² Vgl. ebenda, S. 201. – Die Frage, ob sich eine unterschiedliche Behandlung von EG- und KZ-Tätern nicht nur bei lebenslänglich Verurteilten, sondern auch bei den zu zeitiger Haft Verurteilten feststellen läßt, konnte im Rahmen dieses Aufsatzes nicht untersucht werden, da entsprechendes Material nicht vorlag.

¹¹³ Vgl. Abschnitt 3, S. 130.

¹¹⁴ U.-D. Oppitz, Strafverfahren . . ., a. a. O., S. 318.

Bedenken, an ihren früheren Aufenthaltsort zurückzukehren.¹¹⁵ »Erfreulicherweise haben Arbeitgeber in großer Zahl den Pn die Arbeitsplätze erhalten. Sie zeigten damit ein Verhalten, das in Fällen anderer Strafgefangener selten bewiesen wird . . .«¹¹⁶ Die Strafvollstreckungspraxis kann als Ausdruck der allgemeinen Einstellung gegenüber NS-Gewaltverbrechen gelten.

3. STATISTISCHE AUSWERTUNG VON KZ- UND EINSATZGRUPPENVERURTEILUNGEN

Oppitz hat in seiner Untersuchung festgestellt, daß 4,5% der abgeurteilten NS-Gewaltverbrecher die Todesstrafe, 30,8% eine lebenslange und 64,7% eine zeitige Freiheitsstrafe erhielten. »Die Verurteilungen zu zeitiger Freiheitsstrafe zeigen die Tendenz zu einer geringen Strafdauer.«¹¹⁷ 60% der Verurteilungen zu einer Zeitstrafe betragen nicht mehr als 5 Jahre Haft, während 28% der Verurteilungen auf mehr als 5 Jahre, jedoch nicht mehr als 10 Jahre Freiheitsstrafe lauten. Nur 12% der Verurteilungen sind länger.¹¹⁸ Das heißt, daß ca. 38%, also mehr als ein Drittel, *aller* abgeurteilten NS-Gewaltverbrecher zu einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 Jahren verurteilt worden sind.¹¹⁹

Vergleicht man die Verurteilungen wegen NS-Tötungsverbrechen mit den Zahlen der übrigen Mordkriminalität, so ergeben sich Unterschiede in der Verteilung der NS-Gewaltverbrechen und der übrigen Mordverurteilungen hinsichtlich der Strafhöhe. Während nur 12,9% aller Mordverurteilungen auf NS-Gewaltverbrecher entfielen, beträgt der Anteil der NS-Täter an der Gesamtzahl aller Mordverurteilten mit einer Strafhöhe bis zu 5 Jahren 27,5%. Bei einer Strafhöhe von mehr als 5 Jahren macht der Anteil der NS-Täter dagegen nur 10,9% aus, bei den lebenslangen Strafen 8,6%. NS-Gewaltverbrecher erhielten damit häufiger mildere Strafen als andere wegen Mordes Verurteilte.¹²⁰

Im folgenden soll auf der Grundlage einer zahlenmäßigen Auswertung der Verurteilungen untersucht werden, ob sich Unterschiede hinsichtlich der Strafhöhe auch *innerhalb* der Gruppe der NS-Täter feststellen lassen.¹²¹ Eine unterschiedliche Behandlung der NS-Täter könnte sich zum einen aus der Zuordnung der Verbrecher zu bestimmten Deliktgruppen, zum anderen aus der unterschiedlichen sozialen Stellung der Angeklagten ergeben.

Die Auswertung der Verurteilungen wird daher unter folgenden Fragestellungen vorgenommen¹²²:

1. Ist eine unterschiedliche Behandlung von NS-Gewaltverbrechern je nach den Tatkomplexen Einsatzgruppenverbrechen und KZ-Verbrechen erkennbar?
2. Können Unterschiede in der Behandlung unterer und mittlerer Dienstgrade einerseits und höherer Dienstgrade andererseits festgestellt werden?¹²³

¹¹⁵ Vgl. P.-A. Albrecht, Zur sozialen Situation entlassener »Lebenslänglicher« (Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 60, 1977, S. 133-152).

¹¹⁶ U.-D. Oppitz, Strafverfahren . . ., a. a. O., S. 173, Anmerkung 1.

¹¹⁷ U.-D. Oppitz, Strafverfahren . . ., a. a. O., S. 77.

¹¹⁸ Vgl. ebenda, S. 77.

¹¹⁹ Von 309 NS-Tätern sind 116 zu einer Zeitstrafe bis zu 5 Jahren verurteilt worden. Vgl. Tabelle 2, S. 131.

¹²⁰ Vgl. U.-D. Oppitz, Strafverfahren . . ., a. a. O., S. 149 f.

¹²¹ Diese Frage ist von Oppitz nicht behandelt worden.

¹²² Aufgrund des vorhandenen Materials kann dabei eine Unterteilung der Verurteilten nach Schichtzugehörigkeit nicht vorgenommen werden.

¹²³ Die unteren und mittleren Dienstgrade reichten bei der Wehrmacht bis zum Stabsoberfeldwebel, bei der Polizei bis zum Meister und bei der SS bis zum Sturmscharführer.

3. Sind NS-Straftäter mit abgeschlossener Hochschulbildung erkennbar milder abgeurteilt worden als solche ohne Hochschulbildung?

Die statistische Auswertung umfaßt 309 Verurteilungen der Jahre 1946 bis 1965, wenn das erste tatrichterliche Urteil bis zum 31. 12. 1965 gefällt und bis zum 31. 12. 1970 Rechtskraft eingetreten war. Es handelt sich um Verurteilungen nach § 211 StGB sowie um Probanden, die aufgrund des KRG Nr. 10¹²⁴ zum Tode oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden.¹²⁵

In der Gesamtzahl von 309 Urteilen sind 68 Urteile enthalten, die Massenvernichtungsverbrechen von Einsatzgruppen in Polen und der UdSSR ahnden. Weitere 106 Urteile ergingen aufgrund von Verbrechen nach dem 31. 8. 1939 in Konzentrationslagern, Gefängnissen, Vernichtungslagern und Gettos im Reichsgebiet bzw. in den besetzten Gebieten. Die restlichen 135 Urteile betreffen die übrigen Deliktgruppen.¹²⁶

Tabelle 2. Tatkomplex und Strafhöhe¹²⁷

Tatkomplex	Strafhöhe (in Jahren)					Todesstrafe	Gesamt
	0-5	0-8	0-12	0-15	lebenslang		
EG	37 (54,4)	51 (75)	55 (80,9)	60 (88,2)	8 (11,8)	–	68 (100)
KZ	34 (32,1)	51 (48,1)	58 (54,7)	64 (60,4)	41 (38,7)	1 (0,9)	106 (100)
andere	45 (33,3)	58 (43)	67 (49,6)	73 (54,1)	45 (33,3)	17 (12,6)	135 (100)

Die in Klammern gesetzten Zahlen sind Prozentzahlen.

In Tabelle 2 treten die Unterschiede in der Strafhöhe bei Einsatzgruppen und KZ-Straftätern deutlich zutage. 88,2% der eg-verbrecher, die eine Zeitstrafe bis zur Höhe von 15 Jahren erhielten, stehen nur 60,4% der KZ-Verbrecher gegenüber. Dagegen ist der Prozentsatz der lebenslänglichen Strafen bei KZ-Verbrechen sehr viel höher als bei EG-Verbrechen: 38,7 zu 11,8%. Über die Hälfte aller abgeurteilten EG-Straftäter, nämlich 54,4%, sind zu einer geringen Zeitstrafe zwischen 0 und 5 Jahren verurteilt worden, während nur 32,1% der KZ-Urteile in diesem Rahmen blieben. Die Strafhöhe der Urteile wegen KZ-Verbrechen entspricht in etwa der Strafhöhe für alle übrigen Tatkomplexe.

Aus den genannten Zahlen kann man die Schlußfolgerung ziehen, daß EG-Straftäter wesentlich häufiger als alle anderen NS-Gewaltverbrecher kürzere Zeitstrafen und wesentlich seltener eine lebenslängliche Strafe erhalten haben.

Auf ein Erklärungsmoment hierzu weist Tabelle 3 hin.

¹²⁴ Es handelt sich hierbei um Verurteilungen deutscher Gerichte nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10. – Vgl. den Text des KRG Nr. 10 bei T. Taylor, Die Nürnberger Prozesse. Zürich 1951, S. 145 ff.

¹²⁵ Vgl. U.-D. Oppitz, Strafverfahren . . ., a. a. O., S. 5.

¹²⁶ 10 Urteile – die auf Gefängnisstrafe, Jugendstrafe oder Freispruch erkannten oder von Strafe absahen, und Doppelverurteilungen – wurden nicht mit erfaßt.

¹²⁷ Eigene Berechnung auf der Grundlage einer Gesamtliste der NS-Tötungsverurteilungen von U.-D. Oppitz.

Tabelle 3. Tatkomplex und rechtlicher Gesichtspunkt des Urteils¹²⁸

Tatkomplex	§ 211 (Täter)	rechtlicher Gesichtspunkt:		Gesamt
		§ 211 (Gehilfe)	sonstige	
EG	8 (11,8)	60 (88,2)	– –	68 (100)
KL	40 (37,7)	57 (53,8)	9 (8,5)	106 (100)

Die in Klammern gesetzten Zahlen sind Prozentzahlen.

Tabelle 3 zeigt, daß EG-Straftäter zum weitaus überwiegenden Teil, nämlich zu fast 90%, wegen bloßer Beihilfe zum Mord verurteilt wurden, während die KZ-Straftäter nur zu ca. 54% als Gehilfen und zu ca. 38% als Täter angesehen wurden. Die Verurteilung als Mörder zog aber zwangsläufig eine lebenslange Haftstrafe nach sich, bei einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord konnte das Gericht die Haftdauer nach eigenem Ermessen festlegen.

Zu Beginn der Verfolgung von NS-Verbrechen stand die Verteilung von Zeitstrafen (Beihilfe) und lebenslangen Strafen (Täterschaft) bei allen Tatkomplexen im Verhältnis 39:43. Die Urteile der Jahre 1951 bis 1960 zeigen bereits ein Verhältnis von ca. 60:40, und in den Jahren 1961 bis 1965 ändert sich die Verteilung sogar auf 81:17. Auffällig ist, daß bei EG-Tätern damit unterdurchschnittlich häufig Täterschaft angenommen wurde, sowohl im Verhältnis zu KZ-Tätern als auch gegenüber der gesamten Gruppe der NS-Verurteilten. Das Verhältnis von Beihilfe und Täterschaft, bezogen auf die gesamte Gruppe der NS-Verurteilungen, veränderte sich seit 1945 laufend zugunsten von Beihilfe. Diese Entwicklung erreichte in dem Zeitraum von 1961 bis 1965 mit dem Verhältnis von 81:17 ihren Höhepunkt. Das Verhältnis Beihilfe:Täterschaft ist dagegen bei EG-Tätern mit ca. 88:12 sogar für den gesamten Verurteilungszeitraum von 1946 bis 1965 noch günstiger als das Verhältnis Beihilfe:Täterschaft der Gesamtgruppe in der Zeitspanne von 1961 bis 1965.¹²⁹

Tabelle 4. Dienststellung und Strafhöhe bei EG-Tätern^{130, 131}

Dienststellung	Strafhöhe (in Jahren)				lebenslang	Todesstrafe	Gesamt
	0–5	6–8	9–12	13–15			
untere und mittlere Dienstgrade	11 (68,8)	13 (81,3)	13 (81,3)	13 (81,3)	3 (18,7)	– –	16 (100)
höhere Dienstgrade	25 (49)	37 (72,5)	41 (80,4)	46 (90,2)	5 (9,8)	– –	51 (100)

Die in Klammern gesetzten Zahlen sind Prozentzahlen.

¹²⁸ Eigene Berechnung auf der Grundlage einer Gesamtliste der NS-Tötungsverurteilungen von U.-D. Oppitz.

¹²⁹ Vgl. U.-D. Oppitz, a. a. O., S. 41 f. – Innerhalb der Zeitstrafen zeigt sich eine Verlagerung auf kurzzeitige Strafen.

¹³⁰ Ohne Täter aus dem Zivilleben oder aus dem Bereich der Wehrmacht.

¹³¹ Eigene Berechnung auf der Grundlage einer Gesamtliste der NS-Tötungsverurteilungen von U.-D. Oppitz.

Tabelle 5. Dienststellung und Strafhöhe bei KZ-Tätern^{132, 133}

133

Dienst- stellung	Strafhöhe (in Jahren)				lebens- lang	Todes- strafe	Gesamt
	0-5	0-8	0-12	0-15			
untere und mittlere Dienstgrade	27 (35,5)	38 (50)	43 (56,6)	47 (61,8)	28F 1 (36,9)	76 (1,3)	(100)
höhere Dienstgrade	6 (23,1)	12 (46,2)	14 (53,8)	16 (61,5)	10 (38,5)	–	26 (100)

Die in Klammern gesetzten Zahlen sind Prozentzahlen.

Ein Vergleich der Strafhöhe bei Verurteilten unterer und mittlerer Dienstgrade einerseits und höherer Dienstgrade andererseits zeigt, daß bei KZ-Straftätern Unterschiede in der Strafhöhe zwischen Angehörigen verschiedener Dienstgrade statistisch kaum erkennbar sind. Die Verteilung nach der Höhe der Strafe ist bei unteren und höheren Dienstgraden ähnlich (Tabelle 5).

Bei EG-Straftätern erweist sich, daß Angehörige unterer und mittlerer Dienstgrade häufiger Strafen innerhalb des Zeitrahmens von 0 bis 8 Jahren und häufiger lebenslängliche Haftstrafen erhielten; EG-Täter höherer Dienstgrade wurden dagegen häufiger zu Zeitstrafen zwischen 8 und 15 Jahren verurteilt (Tabelle 4). Da die Anzahl der ausgewerteten Verurteilungen jedoch relativ gering ist, lassen sich die gefundenen Ergebnisse kaum verallgemeinern.

Tabelle 6. Ausbildung und Strafhöhe^{134, 135}

Aus- Bildung	Strafhöhe (in Jahren)				lebens- lang	Todes- strafe	Gesamt
	0-5	0-8	0-12	0-15			
Akade- miker	11 (36,7)	17 (56,7)	22 (73,3)	25 (83,3)	5 (16,7)	–	30 (100)
Nicht- akademiker	60 (41,7)	85 (59)	91 (63,2)	99 (68,8)	44 (30,6)	1 (0,7)	144 (100)

Die in Klammern gesetzten Zahlen sind Prozentzahlen.

Tabelle 6 gibt Aufschluß über die Strafhöhen der NS-Gewaltverbrecher¹³⁶ mit abgeschlossener Hochschulbildung gegenüber den Verurteilten ohne abgeschlossenes Hochschulstudium.

Bei Zeitstrafen bis zu 8 Jahren ergeben sich noch keine wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Gruppen. 26,6% der NS-Straftäter mit abgeschlossener Hochschulbildung wurden jedoch zu einer Zeitstrafe von mehr als 8 bis zu 15 Jahren

¹³² Ohne Täter aus dem Zivilleben oder aus dem Bereich der Wehrmacht. Ehemalige KZ-Häftlinge sind rechnerisch zur Gruppe »untere und mittlere Dienstgrade« gezählt.

¹³³ Eigene Berechnung auf der Grundlage einer Gesamtliste der NS-Tötungsverurteilungen von U.-D. Oppitz.

¹³⁴ Die Zahlenangaben berücksichtigen nur Verurteilungen wegen KZ- und EG-Verbrechen. Eine weitere Unterteilung der Tabelle in KZ- und EG-Straftäter bot sich hier nicht an, da die Ergebnisse wegen der zu geringen Zahlen keine Aussagekraft besitzen würden.

¹³⁵ Eigene Berechnung auf der Grundlage einer Gesamtliste der NS-Tötungsverurteilungen von U.-D. Oppitz.

¹³⁶ Nur KZ- und EG-Täter.

verurteilt, während nur 9,8% der übrigen Verurteilten eine Haftstrafe dieser Höhe erhielten. Eine lebenslange Strafe traf dagegen 30,6% der Nicht-Akademiker und nur 16,7% der Akademiker.

Es zeigen sich also deutliche Unterschiede in der Strafhöhe bei beiden Gruppen in den Bereichen der höheren Zeitstrafen und der lebenslangen Strafe. Bei Akademikern bestand offenbar die Tendenz, schwere Verbrechen noch mit einer höheren Freiheitsstrafe zu ahnden, während Nichtakademiker in solchen Fällen häufiger eine lebenslange Haftstrafe zu erwarten hatten.

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß NS-Gewaltverbrecher nicht nur eine mildere Behandlung als alle anderen Straftäter genießen, sondern daß es auch innerhalb der Gruppe der NS-Straftäter Unterschiede bei der Bemessung der Strafhöhe gibt:

1. EG-Täter werden zum weitaus überwiegenden Teil wegen Beihilfe zum Mord verurteilt, während KZ-Verbrecher zu 54% als Gehilfen und zu 38% als Täter eingestuft werden. EG-Verbrecher erhalten daher häufiger als alle anderen NS-Gewaltverbrecher kürzere Zeitstrafen und wesentlich seltener eine lebenslange Strafe.
2. Zwischen KZ- sowie EG-Verbrechern mit und ohne Hochschulstudium zeigen sich Unterschiede in den Bereichen der höheren Zeitstrafen und der lebenslangen Strafe: Akademiker werden häufiger zu einer höheren Zeitstrafe, Nichtakademiker häufiger zu lebenslanger Haft verurteilt.*

* Der Beitrag wird im nächsten Heft fortgesetzt.